

Geschäftsverzeichnisnr. 1981, 2002 und 2139
Urteil Nr. 159/2001 vom 19. Dezember 2001

URTEIL

In Sachen: a) Klagen auf Nichtigkeitklärung der Artikel 8, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (über verschiedene finanzielle Beiträge zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen), erhoben von der VoG Agim und anderen;

b) Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen (bezüglich der Beiträge auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln), erhoben von der Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 19. und 30. Juni 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 20. Juni und 3. Juli 2000 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (über verschiedene finanzielle Beiträge zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1999, dritte Ausgabe:

- die VoG Agim, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, square Marie-Louise 49, und die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, mit Betriebssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1135;

- die Roche AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, rue Dante 75, und die Bayer AG, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, avenue Louise 141-143.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1981 und 2002 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. März 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. März 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen (bezüglich der Beiträge auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Januar 2001, zweite Ausgabe, erhoben von der Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, mit Betriebssitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1135.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2139 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a) Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002

Durch Anordnungen vom 20. Juni 2000 und 3. Juli 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 6. Juli 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. September 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. September 2000.

Der Ministerrat, rue de la Loi, 16, 1000 Brüssel, hat mit am 6. November 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. November 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. Juni 2001 verlängert.

Die klagenden Parteien haben mit am 19. Januar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

b) Rechtssache Nr. 2139

Durch Anordnung vom 15. März 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 28. März 2001 hat der Hof die Rechtssache mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 verbunden.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Mai 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Mai 2001.

Der Ministerrat hat mit am 15. Juni 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Juni 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 27. Juli 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

c) *Verbundene Rechtssachen Nrn. 1981, 2002 und 2139*

Durch Anordnung vom 29. Mai 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. Dezember 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 3. Oktober 2001 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 3. Oktober 2001 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Oktober 2001 anberaumt, nachdem er die Parteien aufgefordert hat, sich auf der Sitzung über die Möglichkeit der Parteien in der Rechtssache Nr. 2139, die mit den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 verbunden wurde, auf die in den letztgenannten Rechtssachen vorgebrachten Argumente zu antworten, obwohl die Frist für die Einreichung von Schriftsätzen abgelaufen ist, sowie über die Auswirkungen des Gesetzes vom 2. Januar 2001 (Rechtssache Nr. 2139) auf das Interesse an der Anfechtung des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 (Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002) zu äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 4. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Oktober 2001

- erschienen
- . RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Verbindung der Rechtssache Nr. 2139 mit den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002

Standpunkt der klagenden Partei

A.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz verweist die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2139 zunächst darauf, daß die Verbindungsanordnung des Hofes einen Kurswechsel im Vergleich zu dem zu sein scheine, was sich offenbar aus dem Urteil Nr. 103/2000 vom 11. Oktober 2000 ableiten lasse. Der Hof greife somit wieder seinen im Urteil Nr. 97/99 vom 15. September 1999 angenommenen Standpunkt auf. Die klagende Partei bedaure, nicht die Gelegenheit gehabt zu haben, an dieser Entscheidung beteiligt zu werden. Angesichts der Beschaffenheit der zu klärenden Frage, aber auch angesichts der Folgen der Lösung hinsichtlich der Frist, innerhalb deren die Rechtssachen Gegenstand eines Urteils sein könnten, sowie der Zuteilung dieser Rechtssachen an die jeweiligen Besetzungen des Hofes vertritt die Klägerin den Standpunkt, daß die Parteien im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention kontradiktorisch zur Lösung dieser Frage hätten

hinzugezogen werden müssen. Dies treffe um so mehr zu, als die Verbindungsanordnung nach dem Abschluß des schriftlichen Verfahrens in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 ergangen sei und die klagenden Parteien in diesen Rechtssachen nicht mehr die Gelegenheit gehabt hätten, ihre Argumente schriftlich darzulegen.

Zur Hauptsache hebt die klagende Partei hervor, daß es sich nicht um dieselbe Norm handele, da es um Beiträge gehe, die durch zu verschiedenen Zeitpunkten ausgefertigte Bestimmungen festgelegt worden seien, von denen die einen älter und die anderen neuer seien, die einen Hauptbeiträge und die anderen Zusatzbeiträge, die auf den Gesamtumsatz oder auf denjenigen, der nur mit dem Verkauf bestimmter Arzneimittel erzielt werde, berechnet würden.

In bezug auf die Zulässigkeit des Schriftsatzes des Ministerrates in der Rechtssache Nr. 2139

A.2. In ihrem Erwidernsschriftsatz vertritt die klagende Partei die Auffassung, sich nicht zur Zulässigkeit *ratione temporis* des Schriftsatzes des Ministerrates äußern zu können, da sie nicht amtlich über das Datum, an dem dieser Schriftsatz der Kanzlei des Hofes übermittelt worden sei, benachrichtigt worden sei, so daß es ihr unmöglich sei zu prüfen, ob die durch Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Frist eingehalten worden sei. Sie beantragt, daß ihr die Möglichkeit geboten werde, diese Prüfung vorzunehmen.

Im übrigen vertritt sie den Standpunkt, daß der Schriftsatz des Ministerrates größtenteils *ratione materiae* unzulässig sei, weil darin unter Berufung auf die Klagenverbindung versucht werde, die Diskussion bezüglich der Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002, in denen es um andere Gesetzesbestimmungen und andere Parteien gehe, weiterzuführen. Es handele sich um eine Umgehung der zwingenden Bestimmungen von Artikel 85 des obengenannten Sondergesetzes. Dieses Gesetz erlaube es nicht, einen Gegenerwidernsschriftsatz zu hinterlegen. Der Ministerrat verfälsche überdies den Begriff des Zusammenhangs; die Klagenverbindung dürfe nicht zur Folge haben, daß ein hinsichtlich des Austausches der Verfahrensdokumente endgültig abgeschlossenes Verfahren wiedereröffnet werde. Der Schriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache Nr. 2139 sei im übrigen logischerweise den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002, die keine klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2139 seien, nicht zugestellt worden. Eine Fortführung der Diskussion über die ersten Klagen zuzulassen würde einen Verstoß gegen die Rechte auf Verteidigung dieser Parteien bedeuten. Die klagende Partei sei folglich der Auffassung, daß die Seiten 37 bis 96 des Schriftsatzes des Ministerrates wegen Unzulässigkeit aus der Verhandlung ausgeschlossen werden müßten, weil er versuche, auf den in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 eingereichten Erwidernsschriftsatz zu antworten. Nur die Seiten 96 bis 104 über den Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2139 dürften berücksichtigt werden.

In bezug auf die Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 (Gesetz vom 24. Dezember 1999)

Erster Klagegrund

Standpunkt der klagenden Parteien

A.3.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 170 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes dem König die Befugnis erteile, den eigentlichen Grundsatz der Einführung einer etwaigen und unbestimmten Steuer zu verordnen sowie über alle diesbezüglichen Regeln und Modalitäten zu entscheiden, obwohl die Artikel 10 und 11 der Verfassung verlangten, daß alle Steuerpflichtigen die diesbezüglich vorgeschriebenen Verfassungsgarantien erhielten, und Artikel 170 der Verfassung verlange, daß sowohl die Entscheidung über die Einführung der Steuer als auch die Regeln bezüglich ihrer Konsistenz und ihres Umfangs und aller diesbezüglichen Modalitäten durch Gesetz festgelegt würden. Die klagenden Parteien unterstreichen das Fehlen jeglicher Verpflichtung, die durch den König verordneten Maßnahmen kurzfristig durch ein Gesetz bestätigen zu lassen.

Standpunkt des Ministerrates

A.3.2. Der Ministerrat hebt zunächst hervor, daß die angefochtene Bestimmung sich wegen des ständigen Bemühens um einen ausgeglichenen Haushalt der Sozialversicherung in die Maßnahmen zur Rückforderung der voraussichtlichen oder sicheren Überschreitungen der in bezug auf Arzneimittel festgesetzten Haushaltsziele, die auch in den anderen Bereichen der Versicherung bestünden, einfüge. Der Ministerrat veranschaulicht dies in bezug auf den Arzneimittelsektor, die Leistungen der klinischen Biologie sowie die in Seniorenheimen oder Rehabilitationszentren erbrachten Leistungen. Er erinnert daran, daß der Hof mehrfach zu diesen Korrekturmechanismen Stellung bezogen habe, die darauf ausgerichtet seien, die festgestellten oder wahrscheinlichen Abweichungen im Haushalt der Kranken- und Invalidenversicherung zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen (Urteile Nrn. 80/95 vom 14. Dezember 1995 und 37/96 vom 13. Juni 1996).

Der Ministerrat führt an, daß dieser Wille des Gesetzgebers im Arzneimittelsektor ebenso wie in anderen Sektoren als grundlegendes Gesetzgebungsprinzip durch Exegese des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung bestätigt werde. Die angefochtene Bestimmung habe das im Arzneimittelsektor vorgesehene System vollständig ausgedehnt. So seien wie in den anderen Bereichen die direkt betroffenen Bereiche, nämlich im vorliegenden Fall die Patienten und folglich die verschreibenden Ärzte sowie die Arzneimittelhersteller, direkt oder indirekt von den Maßnahmen betroffen, die der Gesetzgeber dem König übertragen habe.

Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß die Rückforderungen zu Lasten der für die Haushaltsüberschreitungen verantwortlichen Hersteller nicht als eine Steuer betrachtet werden dürften. Er erinnert an die vom Kassationshof festgelegte Definition des Steuerbegriffs. Er führt an, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um Abschöpfungen von den Einnahmen der pharmazeutischen Unternehmen handele, sondern um Begrenzungen der Erstattungen auf die pharmazeutischen Produkte, die diese Unternehmen vermarkteten und deren Erstattung sie im Rahmen der Kranken- und Invalidenversicherung beantragt hätten. Die angefochtene Bestimmung beziehe sich im übrigen nicht auf alle Arzneimittel, sondern nur auf diejenigen, deren Erstattung beantragt und genehmigt worden sei. Diese Erstattung stelle einen echten öffentlichen Dienst dar, der von der öffentlichen Hand im Anschluß an einen fakultativen, freiwilligen und einseitigen Antrag des betreffenden pharmazeutischen Unternehmens geleistet werde. Es obliege dem Staat, soweit wie möglich festzulegen, ob dies für die betreffenden Erstattungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Fall sei, und nicht darüber hinaus, damit sämtliche Buchführungs- und Haushaltspflichten bezüglich der Verbindlichkeiten des Staates eingehalten würden. Folglich würden bei Vorliegen solcher Überschreitungen die Erstattungen nicht mehr oder nur noch teilweise gewährt und würden Mechanismen eingeführt, um zu Lasten der betreffenden Nutznießer, nämlich im vorliegenden Fall der pharmazeutischen Unternehmen, über die Erstattungen an die Sozialversicherten diese Überschreitungen ganz oder teilweise zurückzuerlangen. Der Ministerrat hebt hervor, daß die pharmazeutischen Unternehmen in den Genuß des Erstattungssystems gelangten, da der Verkaufspreis der Arzneimittel ohne diese Erstattung herabgesetzt werden müsse, um das Fehlen einer Beteiligung der Versicherung an den Kosten des Sozialversicherten auszugleichen und auf dem Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Durch das mit der angefochtenen Bestimmung vorgesehene System könnten die pharmazeutischen Unternehmen übrigens im größeren Umfang in den Genuß der Großzügigkeit der Kranken- und Invalidenversicherung gelangen, weil es eine aktive Politik der Volksgesundheit ermögliche, durch die jede pharmakotherapeutische Kategorie entsprechend den festgesetzten Zielen eine möglichst gerechte Beteiligung aller durch das System begünstigten pharmazeutischen Unternehmen erhalten könne. Diese Zielsetzung sei in der Begründung des Gesetzes deutlich angegeben.

Der Ministerrat bemerkt schließlich, daß der Staatsrat in seinem Gutachten keinerlei Anmerkung zu diesen Bestimmungen geäußert habe, daß er nicht festgestellt habe, die vorgesehenen Rückzahlungen hätten die Beschaffenheit einer Steuer, obwohl er ein Verfassungsproblem in bezug auf eine andere Bestimmung dieses Gesetzes aufgezeigt habe. Der Ministerrat schlußfolgert, es sei nicht erkennbar, inwiefern die Modalitäten zur Rückzahlung der sich aufgrund der im Gesetz festgelegten Bedingungen für die Beteiligung der Versicherung als nicht geschuldet erweisenden Zahlungen als eine Steuer anzusehen seien, deren Hauptmodalitäten durch Gesetz festgelegt werden müßten. Es handele sich lediglich um eine besondere Ausführungsmodalität der Befugnis der Regierung, den Haushalt, der der Gesundheitspflegeversicherung zugeteilt werde, jährlich über die Subvention für die globale Verwaltung der Sozialversicherung festzusetzen.

Antwort der klagenden Parteien

A.3.3. Die klagenden Parteien heben die spezifische Beschaffenheit des Sicherungs- und Korrekturmechanismus zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts der auf sie anwendbaren Gesundheitspflegeversicherung hervor, denn nur dieses System ermögliche es, zu Lasten derjenigen, die Arzneimittel erzeugten, deren Abgabe eine Gesundheitsleistung darstelle, die gesamte Überschreitung der Haushaltsziele zurückzuerlangen, und dies im Rahmen eines Systems, das den aus eigener Initiative und ohne vorherige Stellungnahme oder vorherigen Vorschlag handelnden König ermächtige, den Grundsatz der Rückzahlung sowie alle anderen Regeln, nach denen diese Überschreitung zurückerlangt werden könne, festzulegen. Die klagende Partei vertritt den Standpunkt, daß dieser objektive Behandlungsunterschied in keiner Weise durch den Ministerrat gerechtfertigt werde.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die These des Ministerrates eine gewisse Verwirrung in die Terminologie der Sozialversicherung einführe. Nach ihrer Darlegung sei das, was man gemeinhin als Erstattung bezeichne, in Wirklichkeit eine Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung an den Kosten gewisser Leistungen zugunsten von Nutznießern, die natürliche Personen seien. Bei den Arzneimitteln sei die besagte Erstattung die Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung an den Kosten der Abgabe von Arzneimitteln an den Nutznießer. Es sei also falsch, von einer Begrenzung der Erstattungen zu sprechen, da beim jetzigen Stand der Gesetzgebung die Abgabe von Arzneimitteln mit Möglichkeit der Erstattung an den Nutznießer ohne Einschränkung erstattet werde und auch in Zukunft erstattet werde. Im Falle der Überschreitung des Haushaltes könne der Fehlbetrag von Amts wegen durch den Staat vom Vermögen der pharmazeutischen Unternehmen abgehoben werden. Man müsse daher einräumen, daß es sich um eine Steuer handle. Die klagende Partei ficht im übrigen an, daß der Preis der Arzneimittel im Falle der Nichterstattung herabgesetzt werden müsse. Diesbezüglich verweist sie darauf, daß der Preis der Arzneimittel nicht von den pharmazeutischen Unternehmen, sondern über den Wirtschaftsminister von der öffentlichen Hand festgesetzt werde.

In bezug auf das Gutachten des Staatsrates heben die klagenden Parteien hervor, daß das Gutachten innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen beantragt worden sei und sich auf einen Gesetzesvorentwurf mit hundertvierzig Artikeln bezogen habe, was eine erschöpfende Kontrolle verhindert habe; sie verweisen darauf, daß im Bereich der den pharmazeutischen Unternehmen auferlegten Beiträge auf den Umsatz die vorbeugende Kontrolle des Staatsrates oft vermieden worden sei, weil entweder die Texte in Form von Abänderungsvorschlägen eingebracht worden seien oder weil sie Gegenstand eines Antrags auf Gutachten innerhalb von drei Tagen gewesen seien. Sie heben ferner hervor, daß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates jedesmal, wenn sie zur Beschaffenheit der den pharmazeutischen Unternehmen auferlegten Rückzahlungen von Haushaltsüberschreitungen habe Stellung nehmen sollen, systematisch erklärt habe, es handle sich um eine Steuer.

Zweiter Klagegrund

Standpunkt der klagenden Parteien

A.4.1. Der zweite Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes dem König die Möglichkeit übertrage, über Maßnahmen zur Rückzahlung jeglicher Überschreitung der betreffenden Teilhaushalte durch die Arzneimittelproduzenten zu entscheiden, ohne daß seine Entscheidung im Ministerrat beraten oder auf der Grundlage eines Gutachtens gefaßt werden müsse, und dies ohne zu verlangen, daß die Überschreitung bedeutsam sein oder eine gewisse Höhe erreichen müsse, im Unterschied zu den in anderen Bestimmungen des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 enthaltenen Vorschriften für die Erbringer der Pflegeleistungen, Dienststellen und Einrichtungen, in Krankenhäusern erbrachten Leistungen, Leistungen der klinischen Biologie, in einem Krankenhaus aufgenommenen Nutznießern erteilte Leistungen der klinischen Biologie, nicht in einem Krankenhaus aufgenommenen Nutznießern erteilte Leistungen der klinischen Biologie und die im Gesetz vorgesehene Ausdehnung auf andere Leistungen.

Standpunkt des Ministerrates

A.4.2. Der Ministerrat führt zunächst an, daß die von den klagenden Parteien erwähnten Verfahren der vorherigen Stellungnahme und die Notwendigkeit, daß der König seine Entscheidung im Ministerrat treffe, keineswegs eine allgemeine Regel darstellten, die notwendigerweise bedeuten müsse, daß bei Nichtanwendung im vorliegenden Fall eine Diskriminierung gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen bestehe. Er führt diesbezüglich zahlreiche Beispiele an, die seines Erachtens seinen Standpunkt bestätigten. Er führt an, daß der Wirtschaftsminister bei der Festsetzung der Teilhaushalte den Versicherungsausschuß sowie den Fachrat für Fertigarzneimittel auffordere, ihre Stellungnahme abzugeben, so wie es im übrigen gesetzlich vorgesehen sei. Der Umstand, daß der Minister keineswegs gewillt sei, sich auf diesem Gebiet ohne Rechtfertigung eine ausschließliche Zuständigkeit vorzubehalten, ergebe sich im übrigen aus den durch Artikel 22 Nrn. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes, der sich auf die Zuständigkeiten des Versicherungsausschusses beziehe.

Der Ministerrat vertritt daher den Standpunkt, daß der Gesetzgeber in bezug auf die Rückzahlung von Haushaltsüberschreitungen eine besondere Regelung für den Arzneimittelsektor habe einführen können angesichts der besonderen Beschaffenheit der Ausgaben von Arzneimitteln im Vergleich zu anderen Gesundheitsleistungen, für die das Eingreifen des Gesundheitspraktikers entscheidend sei.

Der Ministerrat führt schließlich an, daß der Behandlungsunterschied - der wie gesagt nur relativ sei - in jedem Fall gerechtfertigt sei angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, der im Rahmen seiner Ermessensbefugnis korrekt gehandelt habe. Der Ministerrat erinnert an die Rechtsprechung des Hofes, der zufolge der Gesetzgeber nicht alle Sondersituationen in ihrer unendlichen Vielschichtigkeit erfassen könne und auf Kategorien zurückgreifen müsse, die nur vereinfachend und annähernd der Realität entsprächen. Die ergriffene Maßnahme sei daher vernünftig im Verhältnis zur Zielsetzung, nämlich auf jedem Gebiet im Rahmen der Kranken- und Invalidenversicherung die Gesamtheit oder einen Teil der erwiesenen oder wahrscheinlichen Haushaltsüberschreitungen zurückzuerlangen, so wie sie festgestellt würden.

Antwort der klagenden Parteien

A.4.3. Die klagenden Parteien stellen fest, daß der Schriftsatz des Ministerrates keinerlei Rechtfertigung für den in der Formulierung des Klagegrundes aufgezeigten objektiven Unterschied enthalte. Sie fechten die vorgeblich besondere Beschaffenheit der Abgabe von Arzneimitteln an und verweisen darauf, daß es andere Gesundheitsleistungen gebe, die nur auf ärztliche Verschreibung hin erbracht werden könnten. Schließlich führen sie an, daß das Argument, das aus der Unmöglichkeit, alle besonderen Situationen zu erfassen, abgeleitet sei, nicht korrekt verwendet werde. Im vorliegenden Fall werde nicht eine gleiche Behandlung unterschiedlicher Situationen, sondern eine unterschiedliche Behandlung identischer Situationen bemängelt.

Dritter, vierter, fünfter und sechster Klagegrund

Standpunkt der klagenden Parteien

A.5.1. Der dritte, vierte, fünfte und sechste Klagegrund beziehen sich auf Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes.

Der dritte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsmäßigen Gesetzgebung abgeleitet.

Der vierte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung und der Rechtssicherheit abgeleitet.

Der fünfte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, an sich oder in Verbindung mit den grundlegenden Prinzipien der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter, des Vorrangs des Rechts, des Rechtes auf ein gerechtes Verfahren und des Erfordernisses der Waffengleichheit sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der besagten Konvention sowie mit Artikel 14 des

Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 des besagten Paktes.

Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit einerseits den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der ordnungsgemäßen Gesetzgebung und der angemessenen Frist sowie andererseits Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der besagten Konvention.

Standpunkt des Ministerrates

A.5.2. In bezug auf diese Klagegründe führt der Ministerrat im wesentlichen an, daß sie Klagegründen glichen, die bereits zu den Urteilen des Hofes Nr. 9/99 vom 28. Januar 1999, Nr. 33/99 vom 17. März 1999, Nr. 97/99 vom 15. September 1999 und Nr. 103/2000 vom 11. Oktober 2000 geführt hätten. Der Ministerrat erinnert ebenfalls schematisch an die Mechanismen zur Festlegung und Korrektur der einzelnen Haushalte der Krankenversicherung. Er führt diesbezüglich an, daß der Arzneimittelsektor seit vielen Jahren der Haushaltsposten der Pflichtversicherung für Gesundheitspflege sei, der die höchste Zuwachsrate aufweise, und daß er ständig überschritten werde. Ferner verweist er auf die wahrscheinlichen Gründe dieser Zunahme und die Maßnahmen, die ergriffen würden, um der Überschreitung des Haushaltsziels entgegenzuwirken.

In bezug auf den siebten Klagegrund

Standpunkt der klagenden Parteien

A.6.1. Der siebte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung, dem Grundsatz *non bis in idem* und dem Grundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Steuern. Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes ausschließlich den pharmazeutischen Unternehmen für das Jahr 2000 einen Zusatzbeitrag auferlege, der zu dem in den Artikeln 10 und 12 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Beitrag, zu demjenigen, der durch Artikel 191 Absatz 1 Nr. 14 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 vorgesehen sei, sowie zu denjenigen hinzukomme, die im übrigen durch die bezüglich der Senkung und der Blockierung der Arzneimittelpreise ergriffenen Maßnahmen vorgeschrieben würden, so daß die Unternehmen auf diese Weise auf den 1999 erzielten Umsatz doppelte Beiträge zu entrichten hätten, und die gemäß der Begründung des Gesetzes die Gegenleistung für die Verringerung der den Krankenhäusern gewährten Nachlässe im Anschluß an die den besagten Krankenhäusern auferlegte Verpflichtung, dem LIKIV den tatsächlich gezahlten Kaufpreis in Rechnung zu stellen, darstellten.

Nach Darlegung der klagenden Parteien verlangten die Artikel 10 und 11 der Verfassung jedoch, daß ein solcher Beitrag tatsächlich und vernünftig gerechtfertigt werde. Diese Rechtfertigung sei unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen, der Art der betreffenden Grundsätze sowie einer billigen und gerechten Verteilung der insbesondere im Rahmen der alternativen Finanzierung der Sozialversicherung verlangten Anstrengungen zu beurteilen. Im übrigen verhinderten die Artikel 170 und 172 der Verfassung sowie der Grundsatz *non bis in idem*, daß dieselbe Realität - rechtlich und faktisch - für dasselbe Jahr Gegenstand mehrerer unterschiedlicher finanzieller Beiträge zu Lasten derselben Steuerpflichtigen sein könne. Überdies verlange das grundlegende Prinzip der persönlichen Beschaffenheit der Steuern, daß zwischen demjenigen, der einen finanziellen Beitrag zu leisten habe, und der auslösenden Tatsache oder dem auslösenden Umstand ein ausreichender rechtlicher oder faktischer Zusammenhang bestehe. Doch nach Darlegung des Schiedshofes selbst diene der Zusatzbeitrag, der in Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 vorgesehen sei, zum Ausgleich der Mindereinnahmen, die sich für das LIKIV aus der Praxis der den Krankenhäusern durch die pharmazeutischen Unternehmen gewährten Preisnachlässe ergebe, da diese Praxis nach Auffassung des Hofes die normale Berechnung der Beiträge verfälsche, indem sie den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen herabsetze - und folglich den Betrag der von ihnen ans LIKIV entrichteten Beiträge -, während die Erstattungen des LIKIV nach einem höheren Betrag berechnet würden als demjenigen, den die Krankenhäuser tatsächlich bezahlten.

Standpunkt des Ministerrates

A.6.2. Der Ministerrat hebt erneut hervor, daß der Klagegrund einen bereits vom Hof in seinem erwähnten Urteil Nr. 97/99 geprüften Klagegrund gleiche.

Der Ministerrat führt zudem an, daß der Grundsatz *non bis in idem*, den die klagenden Parteien anführten und der bedeuten solle, daß eine oder mehrere Steuern gleicher Art nicht zweimal auf dasselbe Steuerobjekt angewandt werden dürften, durch keinerlei Gesetzestext bestätigt werde und vom Kassationshof ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der allgemeinen Grundsätze des Steuerrechts ausgeklammert worden sei.

Im übrigen erkenne der Ministerrat nicht, inwiefern der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung betroffen sei, da alle pharmazeutischen Unternehmen in der gleichen Lage seien, wenn der König die ihm übertragene Ermächtigung anwende. Sie könnten sich also frei dafür entscheiden, die vorherigen, ausschließlich den Kliniken und Krankenhäusern gewährten Preisnachlässe beizubehalten oder nicht. Es gebe keine offensichtlich willkürliche oder unvernünftige Unterscheidung.

Der Ministerrat stellt schließlich fest, daß die betreffenden Maßnahmen normalerweise eine Erhöhung des Umsatzes der pharmazeutischen Unternehmen und folglich trotz der Auferlegung eines zusätzlichen Beitrags eine Erhöhung ihrer bereits beträchtlichen Gewinne beinhalten würden.

Der Ministerrat bemerkt zudem, daß der Staatsrat keinerlei besondere Bemerkung zu dem angefochtenen Artikel geäußert habe und daß die klagenden Parteien davon absähen, auf andere Bestimmungen des Gesetzes zu verweisen, die zu einer Erhöhung ihres Umsatzes und ihrer Gewinne führten, indem sie eine Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung für innovierende pharmazeutische Spezialitäten vorsähen.

Antwort der klagenden Parteien

A.6.3. Die klagenden Parteien heben hervor, daß der Zusatzbeitrag für 2000 wegen seiner eigentlichen Beschaffenheit grundsätzlich den für 1998 auferlegten Zusatzbeitrag verhindere; der erstere diene zum Ausgleich einer vorgeblichen Erhöhung des Umsatzes der pharmazeutischen Unternehmen, während der letztere dazu diene, einen Einnahmeausfall des LIKIV auszugleichen. Die Lehre aus dem erwähnten Urteil Nr. 97/99 bezüglich des Zusatzbeitrags von 1998 sei also nicht auf den Zusatzbeitrag für 2000 übertragbar.

Um die Zielsetzung zu verwirklichen, müßte der Gesetzgeber die Ausgaben verringern, die dem LIKIV durch die Abgabe von Arzneimitteln entstünden. Diesbezüglich würde es genügen, den königlichen Erlaß vom 2. September 1980 abzuändern und somit die Krankenhäuser zu verpflichten, die Beteiligung des LIKIV auf der Grundlage der tatsächlich von ihnen gezahlten Arzneimittelpreise zu fordern. Die klagenden Parteien verweisen darauf, daß die föderale Regierung lange auf diese Abänderung verzichtet habe, da sie erst durch den königlichen Erlaß vom 16. Mai 2000 erfolgt sei. Diese Unterlassung sei die Ursache für an sich ungerechtfertigte Ausgaben gewesen. Die nunmehr den Krankenhäusern auferlegte Verpflichtung könne nicht zu irgendeiner Änderung in der Politik der Preisnachlässe führen, die den Krankenhäusern von den pharmazeutischen Unternehmen gewährt würden; sie bringe an sich keinerlei finanzielle Auswirkung für die pharmazeutischen Unternehmen mit sich. Die diesbezüglich in der Begründung des Gesetzes enthaltene Darlegung sei falsch. Wenn in Zukunft eine Änderung in der Politik der Preisnachlässe, die den Krankenhäusern durch die pharmazeutischen Unternehmen gewährt würden, eintreten könne, sei in Wirklichkeit der einzige Grund hierfür das Bestehen eines Zusatzbeitrags auf den Umsatz der an die Krankenhäuser verkauften Arzneimittel, da dieser Beitrag finanzielle Auswirkungen auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen haben werde. Die klagenden Parteien sind daher der Auffassung, daß der betreffende Zusatzbeitrag eine vollkommen unvernünftige, ungerechtfertigte und nicht zu rechtfertigende Maßnahme darstelle, da sie nur dazu führen könne, die Ausgabeneinsparungen des LIKIV zunichte zu machen.

Die klagenden Parteien heben ferner hervor, daß in dem Fall - was unmöglich sei -, wo der Hof diesen Beitrag als vernünftigerweise zu rechtfertigen betrachten sollte, dennoch in der Logik des Gesetzes der Beitrag seine Grundlage in den vermeintlichen Folgen der den Krankenhäusern auferlegten Verpflichtung, vom LIKIV dessen Beteiligung auf der Grundlage der tatsächlich von ihnen gezahlten Preise zu verlangen, finde. Diese Verpflichtung sei jedoch erst durch den königlichen Erlaß vom 16. Mai 2000 auferlegt worden, der ab dem 1. September 2000 wirksam werde. Es sei daher ungerechtfertigt, für das Jahr 2000 den Zusatzbeitrag auf den 1999 mit dem Verkauf von Arzneimitteln an die Krankenhäuser erzielten Umsatz aufzuerlegen, da dieser Umsatz unter einer Regelung erzielt

worden sei, die es den Krankenhäusern erlaubt habe, die Beteiligung des LIKIV auf der Grundlage des amtlichen Arzneimittelpreises zu fordern, was jedenfalls nicht zu einem höheren Umsatz zum Vorteil der pharmazeutischen Unternehmen habe führen können.

Die klagenden Parteien heben außerdem hervor, daß der Zusatzbeitrag auf den Gesamtumsatz mit dem Verkauf von Arzneimitteln an die Krankenhäuser berechnet werden müsse, obwohl seine Ursache in der vorgeblichen Erhöhung des spezifischen Umsatzes liege. Es sei daher übertrieben, ungerechtfertigt und nicht zu rechtfertigen, den Betrag auf den Gesamtumsatz zu berechnen.

Die klagenden Parteien heben schließlich hervor, daß dieser Beitrag ein zweiter finanzieller Beitrag zu ein und derselben Realität sei, nämlich dem mit dem Verkauf von Arzneimitteln an die Krankenhäuser erzielten Umsatz, denn sie komme zu dem Hauptbeitrag von vier Prozent hinzu. Diese doppelte Besteuerung stelle eine ungerechte und diskriminierende Situation dar im Vergleich zu derjenigen, die all denjenigen vorbehalten werde, die im Bereich der Sozialversicherung gesetzlich verpflichtet seien, finanziell oder auf andere Weise zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts beizutragen.

Achter Klagegrund

Standpunkt der klagenden Parteien

A.7.1. Der achte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung.

Die klagenden Parteien bemängeln, daß die Artikel 12 und 13 des angefochtenen Gesetzes ausschließlich zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen für das Jahr 2000 einen Zusatzbeitrag von vier Prozent auf den während des Jahres 1999 erzielten Umsatz einführen, wobei dieser Beitrag zu den in Artikel 191 Absatz 1 Nrn. 14, 15 und 15*bis* des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes festgelegten Maßnahmen und zu denjenigen, die im übrigen bezüglich der Blockierung und der Verringerung der Arzneimittelpreise beschlossen worden seien, hinzukomme. Sie bemängeln auch, daß die betreffende Teilzielsetzung nicht realistisch sei und ausschließlich auf den Arzneimittelsektor erhoben werde, der im Unterschied zu den meisten anderen Sektoren der Gesundheitspflegeversicherung in Wirklichkeit keine Ausgabenerhöhung ermögliche, wobei nicht den Auswirkungen der Arzneimittel auf die anderen Sektoren der Versicherung Rechnung getragen werde, so daß die besagten Haushaltsziele unweigerlich zu beträchtlichen Überschreitungen führen müßten, was notgedrungen zur Folge habe, daß die pharmazeutischen Unternehmen praktisch als einzige gezwungen würden, die im Bereich der Gesundheitspflegeversicherung verlangte Anstrengung für Einsparungen zu tragen. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung verlangten jedoch, daß in dem Fall, wo der Gesetzgeber unter anderem im Rahmen der alternativen Finanzierung der Sozialversicherung einen finanziellen Beitrag auferlege, um das Defizit zu verringern, dieser Beitrag billig und gerecht auf alle verteilt werde auf der Grundlage von Haushaltszielen, die ebenfalls für alle berechnet würden, dies unter Berücksichtigung des Vorgehens all jener, die in der von der Produktion bis zum Verkauf der Arzneimittel reichenden Kette tätig seien, sowie der Auswirkungen der Arzneimittel auf die Ausgaben der anderen Sektoren der Gesundheitspflegeversicherung. Doch diese Bestimmungen und der Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung verlangten auch, daß die jeweiligen Beiträge zu den Haushaltsanstrengungen auf der Grundlage realistischer und gerechter, in gleicher Weise für die verschiedenen Sektoren geltender Zielsetzungen, die es ermöglichten, die Einsparungsbemühungen objektiv zu rechtfertigen, festgesetzt würden.

Standpunkt des Ministerrates

A.7.2. Der Ministerrat führt zunächst an, daß der von den klagenden Parteien angefochtene Betrag des Zusatzbeitrags nicht abgeändert worden sei und daß es sich um zwei Prozent statt um vier Prozent handle.

Er hebt anschließend hervor, daß in dem Fall, daß man wie der Staatsrat davon ausgehen müsse, dieser Beitrag sei als eine Steuer zu betrachten, darauf hinzuweisen sei, daß der Gesetzgeber sich an die Empfehlungen der Gesetzgebungsabteilung gehalten habe, indem er im Gesetz die Bedingungen, unter denen diesen Beitrag zu entrichten sei, präzisiert habe und indem er es dem König nur vorbehalten habe, zu bestimmen, ob diese erfüllt seien, und zwar im vorliegenden Fall anhand eines Berichts des Allgemeinen Rates, der vorher der Haushaltskontrollkommission zur Begutachtung unterbreitet worden sei.

Der Ministerrat vertritt die Auffassung, daß die Bestimmung wegen der wesentlichen Erhöhung der Beteiligung der Versicherung am Sektor der Gesundheitspflege gerechtfertigt sei, wobei diese parallel zur gewaltigen Erhöhung der Haushaltsziele und der Ausgaben dieses Sektors erfolgt sei, die 1989 mehr als 18 Prozent der Ausgaben für die Gesundheitspflege dargestellt hätte. Der Ministerrat führt an, daß die bedeutende Erhöhung des Arzneimittelhaushaltes keinerlei Auswirkung auf die anderen Sektoren der Kranken- und Invalidenversicherung haben werde. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber auf diesem Gebiet nicht in idealer Weise gesetzgeberisch tätig sein könne, weil er den Haushaltszwängen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bürger Rechnung tragen müsse. Der Ministerrat bemerkt schließlich, daß im Anschluß an einen Bericht mit befürwortender Stellungnahme des Allgemeinen Rates des LIKIV ein Erlaß dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt worden sei im Hinblick auf die Ausführung der angefochtenen Bestimmung. Aus diesem Entwurf sei der Erlaß vom 15. Oktober 2000 geworden.

Antwort der klagenden Parteien

A.7.3. Die klagenden Parteien erwähnen mehrere parlamentarische Stellungnahmen zur Untermauerung ihrer Argumentation und führen an, daß der Staatsrat die steuerliche Beschaffenheit des durch die Artikel 12 und 13 des Gesetzes eingeführten Zusatzbeitrags aufgezeigt habe, so daß dieselbe Beschaffenheit für die durch die Artikel 10 und 11 dieses Gesetzes auferlegten Beiträge anerkannt werden müsse.

In bezug auf die Rechtssache Nr. 2139 (Gesetz vom 2. Januar 2001)

In bezug auf den ersten Klagegrund

Standpunkt der klagenden Partei

A.8.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit einerseits den Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter, des Vorrangs des Rechts, des Rechtes auf ein gerechtes Verfahren und des Erfordernisses der Waffengleichheit sowie andererseits mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der besagten Konvention.

Die klagende Partei bemängelt, daß Artikel 55 des angefochtenen Gesetzes die vierte aufeinanderfolgende Maßnahme des Gesetzgebers darstelle, um im Laufe des Verfahrens vor dem Staatsrat und vor dem Schiedshof systematisch mit rückwirkender Kraft Bestimmungen, die vor Gericht angefochten würden, durch andere mit gleichem Inhalt zu ersetzen. Solche Maßnahmen stellten angesichts ihres Zwecks, ihrer Auswirkung, des Zeitpunktes ihrer Annahme und der Weise ihrer Ausarbeitung einen erneuten schweren Eingriff der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege dar, dies im Bestreben, entscheidenden Einfluß auf den Ablauf von schwebenden Gerichtsverfahren zu nehmen, bei denen der Staat als Gegenpartei auftrete, oder zumindest als Versuch, der klagenden Partei jeglichen Vorteil aus Gerichtsentscheidungen, die gegebenenfalls auf diesem Gebiet für sie günstig sein könnten, vorzuenthalten.

Die im Klagegrund erwähnten Grundsätze untersagten jedoch eine solche Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege mit der Absicht, entweder den Ausgang eines Streitverfahrens zu beeinflussen oder dem Rechtsunterworfenen im voraus den Vorteil von für ihn gegebenenfalls günstigen Gerichtsentscheidungen zu entziehen. Die Waffengleichheit verlange ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Streitparteien; Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verbiete eine solche Einmischung, und Artikel 14 dieser Konvention verlange, daß die durch die Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung für alle gewährleistet würden.

Standpunkt des Ministerrates

A.8.2. Der Ministerrat ficht zunächst an, daß eine Einmischung der föderalen gesetzgebenden Gewalt vorliege. Er erinnert an das erwähnte Urteil des Hofes Nr. 97/99. Er hebt hervor, daß der Gesetzgeber sowohl im Gesetz vom 2. Januar 2001 als auch in denjenigen vom 24. Dezember 1999 und vom 25. Januar 1999 mit den gleichen Worten

die Bestimmung übernommen habe, die er nur zu ändern gedacht habe, indem er sie für das darauffolgende Jahr ergänzt habe. Die Bestimmung habe also in Wirklichkeit keinerlei Rückwirkung und greife nicht in das schwebende Verfahren ein.

Antwort der klagenden Partei

A.8.3. Die klagende Partei antwortet, daß die Gesetzgebungstechnik, die darin bestehe, systematisch durch neue Gesetzesbestimmungen rückwirkender Art den Inhalt vorheriger Bestimmungen zu übernehmen, die vor dem Staatsrat oder dem Schiedshof angefochten würden, vom Gesetzgeber nur in dem ganz besonderen Bereich der pharmazeutischen Unternehmen angewandt würde; diese seien also Gegenstand einer absolut einzigartigen und diskriminierenden Behandlung.

In bezug auf die Rechtfertigung des Ministerrates, die Gründe der Einfachheit und Lesbarkeit der Texte sowie die Unmöglichkeit, die angefochtenen Bestimmungen aufzuheben, weil die Konten nicht abgeschlossen seien, bemerkt die klagende Partei, daß diese Argumente keinerlei Grundlage in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Januar 2001 fänden und in Wirklichkeit nicht begründet seien. Das angeführte Bemühen finde in keinem der anderen Bereiche Ausdruck, in denen finanzielle Beiträge verlangt und regelmäßig abgeändert würden. Im übrigen seien sowohl die pharmazeutischen Unternehmen als auch die mit der Anwendung des Gesetzes beauftragten Bediensteten des LIKIV durchaus imstande, die Texte zu lesen und deren Tragweite zu verstehen, selbst wenn diese regelmäßig abgeändert würden. Die im Klagegrund angeführten grundlegenden Prinzipien, die im internen Recht ausdrücklich und mit Sicherheit bestätigt würden, würden also durch die angefochtene Bestimmung verletzt. In bezug auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention erinnert die klagende Partei daran, daß die angefochtene Einmischung grundsätzlich von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verurteilt werde, wobei sein bedeutsamstes Urteil das Urteil Zielinski und Pradal vom 28. Oktober 1999 sei. Nur zwingende Gründe des Gemeinwohls könnten das Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege mit dem Ziel, den gerichtlichen Ausgang der Streitsache zu beeinflussen, rechtfertigen. Der Straßburger Gerichtshof berücksichtige die Auswirkung der Gesetzgebungsbestimmung, die Methode und den Zeitpunkt ihrer Annahme. Keine der angeführten Begründungen erfülle diese Anforderungen. Die Partei führt insbesondere an, daß der Straßburger Gerichtshof im obenerwähnten Urteil ein rein finanzielles Risiko für nicht ausreichend befunden habe.

Zweiter Klagegrund

Standpunkt der klagenden Partei

A.9.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit einerseits dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem allgemeinen Grundsatz, der vorschreibe, daß innerhalb einer angemessenen Frist geurteilt werde, sowie andererseits mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wobei der besagte Artikel 6 der obenerwähnten Konvention getrennt oder in Verbindung mit Artikel 14 der besagten Konvention zu lesen sei.

Die klagende Partei bemängelt, daß Artikel 55 des angefochtenen Gesetzes sie erneut verpflichte, eine Nichtigkeitsklage beim Schiedshof einzureichen, was notwendigerweise als Auswirkung und Folge habe, über die Grenzen einer angemessenen Frist hinaus die Lösung vorheriger Klagen hinauszuzögern, insbesondere die immer noch vor dem Staatsrat anhängigen Klagen gegen die königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und vom 28. Dezember 1996. Die im Klagegrund erwähnten Grundsätze verböten jedoch solche wiederholten Eingriffe und verlangten, daß der Rechtsunterworfenen innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil erhalte, was insbesondere bedeute, daß der Gesetzgeber im Rahmen seiner durchaus relativen Freiheit in bezug auf die angewandte Gesetzgebungstechnik darauf verzichte, unnötigerweise und ohne Vorteile für das Gemeinwohl auf die Technik zurückzugreifen, die notwendigerweise als Auswirkung und zur Folge haben werde, die von den Rechtsprechungsorganen benötigte Zeit, über schwebende Anfechtungen zu befinden, über eine angemessene Frist hinaus zu verlängern.

Standpunkt des Ministerrates

A.9.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß dieser Klagegrund aus den gleichen Gründen, wie sie in der Antwort auf den vorangehenden Klagegrund angeführt worden seien, abgewiesen werden müsse. Nicht die angefochtene Norm, sondern die Artikel 136 und 138 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 seien die Ursache für das Verschwinden der betreffenden Erlasse; *a priori* hindere nichts den Staatsrat daran, in diesen Rechtssachen ein Urteil zu fällen.

Antwort der klagenden Partei

A.9.3. Die klagende Partei antwortet, daß die Rückwirkung der Bestimmung nicht zu leugnen sei. Sie wirft dem Gesetzgeber vor, eine Technik anzuwenden, die durch keinerlei Begründung des Gemeinwohls gerechtfertigt werde und die direkt gegen die pharmazeutischen Unternehmen gerichtet zu sein scheine. Diese Technik habe zur Folge, daß systematisch das Interesse der klagenden Partei an ihren Klagen vor dem Staatsrat und vor dem Schiedshof gefährdet und der Ausgang dieser Verfahren hinausgeschoben werde. Der Umweg über den Schiedshof stelle für die klagende Partei eine juristische Notwendigkeit wegen dieser systematischen Ersatztechnik dar.

Die Eingabe dieser Klage sei überdies durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, sich nicht dem aus den nicht erschöpften internen Rechtsmitteln im Rahmen der bereits eingereichten oder diesbezüglich beim Straßburger Gerichtshof einzureichenden Klagen abgeleiteten Vorwurf auszusetzen.

Dieser verpflichtende Umweg verletze in ungerechtfertigter Weise das Recht der klagenden Partei, innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil zu erhalten, wobei dieses Recht notwendigerweise voraussetze, daß der Staat keine Kunstgriffe wie die aufeinanderfolgende Inanspruchnahme der Ersatztechnik anwende, um unzulässigerweise Verfahren zu verlängern, in denen er selbst als Partei auftrete. Die klagende Partei sei das Opfer eines schweren Verstoßes sowohl gegen die allgemeinen Grundsätze des internen Rechts als auch gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die angeprangerte Behandlung sei dadurch diskriminierend, daß diese aufeinanderfolgenden Eingriffe kein rechtmäßiges Ziel verfolgten und daß dabei in jedem Fall Mittel angewandt würden, die der Rechtsstaat nicht zulasse.

In bezug auf den dritten Klagegrund

Standpunkt der klagenden Partei

A.10.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Rechtsvorschriften und der Rechtssicherheit sowie gegebenenfalls mit Artikel 171 der Verfassung.

Die klagende Partei bemängelt, daß Artikel 55 des angefochtenen Gesetzes durch Ersatz vorheriger Bestimmungen einen Beitrag auf den Umsatz der Jahre 1995, 1996 und 1998 bis 2000 einführe und gleichzeitig in einem 2001 ausgefertigten und veröffentlichten Text den Jahresbetrag dieser Beiträge sowie die Daten, an denen sie angegeben und gezahlt werden müßten, vorschreibe, wobei diese Daten allesamt vor dem Datum der Ausfertigung des Gesetzes lägen. Die im Klagegrund erwähnten Grundsätze verlangten jedoch, daß alle Elemente eines finanziellen Beitrags spätestens am Ende des betreffenden Kalenderjahres festgelegt seien; Artikel 171 der Verfassung schreibe vor, daß über die Steuern zugunsten des Föderalstaates jährlich abgestimmt werde.

Standpunkt des Ministerrates

A.10.2. Der Ministerrat führt an, daß der dritte Klagegrund, insofern er von einer nicht bestehenden Rückwirkung ausgehe, auf die gleiche Weise wie die vorherigen zu prüfen sei.

Insofern auf Artikel 171 der Verfassung verwiesen werde, berücksichtige der Klagegrund nicht das erwähnte Urteil des Hofes Nr. 97/99.

Der Ministerrat führt ferner an, daß sämtliche vorherigen Darlegungen vorbehaltlich dessen vorgebracht worden seien, daß notwendigenfalls geprüft werden könne, ob Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die von klagenden Parteien vor dem Staatsrat gegen die Verordnungserlasse geführte Streitsache Anwendung finde. Ungeachtet der eigenständigen Auslegung dieser Begriffe durch den europäischen Richter fänden diese Bestimmungen eindeutig nicht Anwendung auf die erwähnte Streitsache, die, da es um eine Verordnungshandlung gehe, sich keineswegs auf eine Klage bezüglich subjektiver Rechte beziehe. Eine identische Feststellung sei vorzunehmen, wenn die abgeleitete gesetzgeberische Tätigkeit geprüft werde, die für den König darin bestehe, einen Verordnungserlaß zu verabschieden und dies um so mehr, wenn er wie im vorliegenden Fall auf der Grundlage einer ausdrücklichen Ermächtigung durch den Gesetzgeber angenommen werde.

Antwort der klagenden Partei

A.10.3. Die klagende Partei besteht darauf, daß das angefochtene Gesetz eine rückwirkende Tragweite habe, und führt an, daß die erwähnten Urteile des Schiedshofes diese Rückwirkung anerkennen und einräumen würden, selbst wenn der Hof das Phänomen der Rückwirkung lediglich aus dem einschränkenden Blickwinkel des Inhalts der betreffenden Bestimmung prüfen würde.

Die klagende Partei besteht darauf, daß alle Bestandteile des Beitrags spätestens vor dem Ende des Kalenderjahres hätten festgelegt sein müssen, daß das angefochtene Gesetz ungesetzliche Regeln durch neue Regeln ersetzt habe und daß der Beitrag auf den Umsatz eine Steuer darstelle. Es falle ihr schwer, die tatsächliche Tragweite des Urteils des Hofes Nr. 97/99 im Punkt B.34 zu erfassen. Sie ist der Auffassung, daß die Auslegung anfechtbar zu sein scheine angesichts der Daseinsberechtigung von Artikel 171 der Verfassung und seiner Formulierung. Sie scheine in der Tat die Genehmigung zur Erhebung bestehender Steuern zumindest teilweise in eine Blankovollmacht für später anhand rückwirkender Regeln festgelegte Steuern umzuwandeln, was unzulässig sei.

Vierter Klagegrund

Standpunkt der klagenden Partei

A.11.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung. Die klagende Partei bemängelt, daß Artikel 55 des angefochtenen Gesetzes ausschließlich den pharmazeutischen Unternehmen einen finanziellen Beitrag auferlege, der zu anderen, in diesem Sektor auferlegten Sparmaßnahmen hinzukomme wegen unrealistischer Haushaltsziele, die dem Arzneimittelsektor eigen seien, die eine Ausgabenerhöhung nicht wirklich zuließen und die nicht dem vorteilhaften Einfluß der Arzneimittel auf die Ausgaben anderer Sektoren Rechnung tragen würden, wobei die unrealistische Beschaffenheit der Haushaltspläne der von dieser Klage betroffenen Jahre und der günstige Einfluß der Arzneimittel auf die Ausgaben in anderen Sektoren im Rahmen der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz ausdrücklich anerkannt und eingeräumt worden seien und durch einen Text bestätigt worden seien, der für 2001 jeglichen Zusatzbeitrag abschaffe und den Beitrag der Unternehmen auf 65 Prozent des Betrags der Haushaltsüberschreitung begrenze.

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung verlangten jedoch, daß ein im Rahmen der alternativen Finanzierung der Sozialversicherung eingeführter finanzieller Beitrag gerecht und billig auf alle verteilt werde, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Arzneimittel auf die Ausgaben der anderen Sektoren der Gesundheitspflegeversicherung und des Handelns all jener, die in der Kette von der Produktion bis zum Verbrauch der Arzneimittel handelten. Doch diese Bestimmungen und der Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung verlangten, daß diese Beiträge auf der Grundlage realistischer und praktizierbarer Haushaltsziele festgesetzt würden, die es ermöglichten, die im Bereich der Gesundheitspflegeversicherung, und insbesondere im Arzneimittelsektor, auferlegten Anstrengungen zu Einsparungen objektiv zu rechtfertigen.

Standpunkt des Ministerrates

A.11.2. Der Ministerrat erinnert erneut an die feste Absicht des Gesetzgebers, in irgendeiner Weise einen ausgeglichenen Haushalt der Sozialversicherung zu gewährleisten. Hierzu habe er keineswegs darauf verzichtet, verschiedene Mittel anzuwenden, um das Ziel zu erreichen, unter anderem indem er für 2001 den Sonderbeitrag in Höhe von vier Prozent des Umsatzes beibehalten habe. Der Ministerrat erkenne nicht, inwiefern die in den vorherigen Urteilen des Hofes festgestellte Verfassungsmäßigkeit, die sich auf identische, in den Jahren 1998 und 1999 angenommene Bestimmungen bezogen habe, abgeändert werden müsse, da der Gesetzgeber sich im übrigen die Möglichkeit vorbehalten habe, einen Teil der Haushaltsüberschreitungen zurückzuerlangen, die gegebenenfalls festgestellt würden, nachdem der auf breiter Basis ausgehandelte Haushalt ein weiteres Mal beträchtlich erhöht worden sei. Der Gesetzgeber habe in vernünftiger und verhältnismäßiger Weise seine ausschließlichen Zuständigkeiten genutzt.

Antwort der klagenden Partei

A.11.3. Die klagende Partei veranschaulicht die ungerechtfertigte Beschaffenheit des von den pharmazeutischen Unternehmen verlangten Beitrags durch eine Reihe von Zahlen, die in den parlamentarischen Dokumenten des Senats angeführt sind. Sie führt eine systematische, strukturelle zu niedrige Veranschlagung des für den Sektor der pharmazeutischen Spezialitäten bereitgestellten Haushalts an. Die Zahlen bezüglich der zulässigen Erhöhung zwischen 1996 und 2000 bewiesen diese Realität. Für 1997 betrage die zulässige Zunahme für pharmazeutische Spezialitäten weniger als 10,7 Prozent, während sie für die Gesamtheit weniger als 3,1 Prozent betrage. Für die darauffolgenden Jahre betrage dieses Verhältnis nacheinander 1,7 Prozent/5,4 Prozent, 2,3 Prozent/4,9 Prozent, 1,5 Prozent/3,2 Prozent. Die Überschreitungen seien durch diese unrealistischen Haushalte und nicht durch die tatsächliche Zunahme der Leistungen verursacht worden, denn diese liege im Durchschnitt und sei bisweilen sogar geringer als die Gesamtentwicklung. Somit würden die pharmazeutischen Unternehmen diskriminiert; sie würden verpflichtet, die Haushaltsüberschreitungen auszugleichen, während die zu niedrige Veranschlagung des Arzneimittelsektors es ermögliche, Haushaltsmittel für andere Sektoren bereitzustellen, die auf diese Weise über realistischere Haushalte verfügten und weniger Gefahr liefen, den Haushalt zu überschreiten. Die klagende Partei führt an, daß diese unrealistische Beschaffenheit der für Arzneimittel vorgesehenen Haushalte im Parlament vom Minister der Sozialen Angelegenheiten selbst zum Ausdruck gebracht worden sei.

Die klagende Partei macht schließlich geltend, daß die Wechselwirkungen zwischen den anderen Sektoren der Sozialversicherung und dem Arzneimittelsektor systematisch übergangen würden, obwohl der Minister der Sozialen Angelegenheiten sie ausdrücklich eingeräumt habe. Während der Diskussion über den Gesetzesentwurf, der zum Gesetz vom 2. Januar 2001 geführt habe, habe der Minister die Schlußfolgerungen aus diesen Wechselwirkungen gezogen und eine Befreiung von 25 Prozent vorgeschlagen, die dadurch gerechtfertigt worden sei, daß im Falle einer Haushaltsüberschreitung im Arzneimittelsektor eine Ersatzwirkung eintreten könne, die zu einer Verringerung der Ausgaben in anderen Sektoren führen würde. Dies erkläre den Artikel 54 des Gesetzes vom 2. Januar 2001.

Die klagende Partei macht schließlich geltend, daß die Wohlbegründetheit ihrer Argumentation während des Zustandekommens dieses Gesetzes anerkannt worden sei.

Sitzung vom 23. Oktober 2001

A.12.1. Durch Anordnung vom 3. Oktober 2001 hat der Hof die Parteien aufgefordert, sich in der Sitzung über die Auswirkungen des Gesetzes vom 2. Januar 2001 auf das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung gegen das Gesetz vom 24. Dezember 1999 und über die Möglichkeit der Parteien in der Rechtssache Nr. 2139, auf die in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 ausgetauschten Argumente zu antworten, obwohl die Frist für den Austausch der Schriftsätze in diesen Rechtssachen abgelaufen ist, zu äußern.

A.12.2. Der Ministerrat beantwortet die erste Frage, indem er hervorhebt, daß der Hof gemäß dem bereits erwähnten Urteil Nr. 97/99 davon ausgehen müsse, daß die klagenden Parteien vorläufig ihr Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 verloren hätten, und daß der Hof, falls er die Klage gegen Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 abweise, werde feststellen müssen, daß die Parteien dieses Interesse endgültig verloren hätten.

Der Ministerrat hebt sodann hervor, daß das Gesetz vom 2. Januar 2001 eine andere Auswirkung auf das Gesetz vom 24. Dezember 1999 gehabt habe, da Artikel 54 des ersten Gesetzes Artikel 69 § 5 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 ergänzten Fassung - eine von den klagenden Parteien angefochtene Bestimmung - abändere. Artikel 54 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 sei aber vor dem Hof nicht angefochten worden und könne es nicht mehr. Der Ministerrat stelle sich daher die Frage, ob die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 noch ein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 hätten. Die Nichtigerklärung dieser Bestimmung würde nämlich die Bestimmungen der Artikel 54 und 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 unwirksam machen, insbesondere indem der Kranken- und Invalidenversicherung das Ergebnis der in Artikel 69 § 5 des Gesetzes vorgesehenen Rückforderung vorenthalten werde. Eine Ausdehnung der Klage auf nicht angefochtenen Bestimmungen sei nicht möglich. Außer, wenn man dem Hof ein nicht im Gesetz vom 6. Januar 1989 vorgesehenes Recht auf Nichtigerklärung, gewissermaßen implizit, der vor ihm nicht rechtsgültig angefochtenen neuen Bestimmungen zur Abänderung der vorherigen Bestimmungen zuerkennen wolle, müsse man feststellen, daß die klagenden Parteien, indem sie die Bestimmungen der Artikel 54 und 55 § 2 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 nicht anfochten, nicht mehr das sichere und aktuelle Interesse nachwiesen, das Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorschreibe, um die Bestimmungen von Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 anzufechten.

A.12.3. In bezug auf die zweite Frage des Hofes führt der Ministerrat das bereits erwähnte Urteil Nr. 97/99, die Verbindung der Rechtssachen und den Umstand an, daß die klagenden Parteien, die alle dieselben Rechtsbeistände hätten, direkt oder indirekt die Möglichkeit gehabt hätten, auf die Argumente des Ministerrates für die Zulässigkeit seines Schriftsatzes zu antworten.

Für den Fall, daß man dem Ministerrat nicht das Recht zuerkennen könne, die neuen, von den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nr. 1981 und 2002 in ihrem Erwidernsschriftsatz dargelegten Argumente zu beantworten, führt der Ministerrat an, daß man, um die Rechte der Verteidigung in gleicher Weise zu gewährleisten, aus diesem Schriftsatz sämtliche Verweise und Darlegungen ausklammern müsse, die, ohne auf die vom Ministerrat in seinem Schriftsatz dargelegten Argumente zu antworten, neue Argumentationselemente darstellten. Der Ministerrat führt einige Beispiele an. Er schlußfolgert, daß die klagenden Parteien, indem sie sich nicht auf die Beantwortung des von ihm selbst hinterlegten Schriftsatzes beschränkten, den Begriff des Erwidernsschriftsatzes verfälscht hätten, indem sie die Teile der vorher in ihrer Klageschrift angeführten Klagegründe vermehrt hätten.

Der Ministerrat stützt sich auf Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, der es ausschließe, im Laufe des Verfahrens neue Klagegründe zu formulieren.

- B -

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Artikel 8, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen lauten:

« Art. 8. Artikel 69 § 5 [des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung] wird durch folgende Absätze ergänzt:

' Der König kann innerhalb der Grenzen des im vorhergehenden Absatz vorgesehenen globalen Finanzmittelhaushalts für die in Artikel 34 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) und c) erwähnten Leistungen eine Unterteilung in Teilhaushalte für die von Ihm angegebenen pharmakotherapeutischen Klassen festlegen.

Der König bestimmt:

1. die Regeln, gemäß denen die Überschreitung dieser Teilhaushalte von den betreffenden Herstellern zurückgefordert werden kann, wobei ihr Marktanteil im Laufe des Jahres der Überschreitung und alle anderen Umstände, die zu der Überschreitung beigetragen haben, berücksichtigt werden,

2. die Modalitäten, gemäß denen die Erstattungsbedingungen oder die Erstattungsgrundlage für die betreffenden Arzneimittel nach Verhältnis der ermittelten Überschreitung der Teilhaushalte angepaßt werden können. ' »

« Art. 10. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2, 3, 4, 4 beziehungsweise 4 Prozent des Umsatzes festgelegt, der 1994, 1995, 1997, 1998 beziehungsweise 1999 erzielt worden ist. '

2. In Absatz 5, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird der letzte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, dem 1. November 1996, dem 1. März 1999, dem 1. April 1999 beziehungsweise dem 1. Mai 2000 eingereicht werden. '

3. Absatz 6, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

' Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 muß der Beitrag vor dem 1. März 1996, dem 1. Dezember 1996, dem 1. April 1999, dem 1. Mai 1999 beziehungsweise dem 1. Juni 2000 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk ' Beitrag Umsatz 1994 ', ' Beitrag Umsatz 1995 ', ' Beitrag Umsatz 1997 ', ' Beitrag Umsatz 1998 ' beziehungsweise ' Beitrag Umsatz 1999 ' überwiesen werden. '

4. Der letzte Absatz, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

' Einnahmen, die auf vorerwähnten Beitrag zurückzuführen sind, werden in der Rechnung der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für den Beitrag Umsatz 1994, des Rechnungsjahres 1996 für den Beitrag Umsatz 1995, des Rechnungsjahres 1998 für den Beitrag Umsatz 1997 und des Rechnungsjahres 2000 für den Beitrag Umsatz 1999 aufgenommen. ' »

« Art. 11. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{bis} Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Für das Jahr 2000 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2 Prozent des Umsatzes festgelegt, der während des Jahres 1999 erzielt worden ist. ' »

« Art. 12. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{ter} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort ' 1998 ' durch das Wort ' 1999 ' und das Wort ' 1999 ' durch das Wort ' 2000 ' ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter ' vor dem 1. November 1999 ' durch die Wörter ' vor dem 1. November 2000 ' ersetzt.

3. Absatz 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Der Beitrag muß vor dem 1. Dezember 2000 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk ' Zusatzbeitrag Umsatz 1999 ' überwiesen werden. '

4. Im letzten Absatz wird das Wort ' 1999 ' durch das Wort ' 2000 ' ersetzt. »

« Art. 13. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{ter} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

' Der in Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{ter} erwähnte Zusatzbeitrag wird geschuldet, wenn auf der Grundlage eines Berichts des Allgemeinen Rates nach Stellungnahme der Haushaltskontrollkommission festgestellt wird, daß das Teilhaushaltsziel im Bereich Fertigarzneimittel und gleichgesetzte Produkte überschritten wird oder zu werden droht durch das Bestehen einer bedeutenden Gefahr der Überschreitung des Teilhaushaltsziels im Bereich Fertigarzneimittel und gleichgesetzte Produkte. Der König bestimmt auf der Grundlage des vorerwähnten Berichts, der dem Minister der Sozialen Angelegenheiten spätestens am 15. Juli 2000 übermittelt wird, ob diese Bedingungen erfüllt sind. ' »

B.2. Die Artikel 54 und 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen lauten:

« Art. 54. Artikel 69 § 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter ' gemäß denen die Überschreitung dieser Teilhaushalte von den Herstellern zurückgefordert werden kann ' durch die Wörter ' gemäß denen die Überschreitung des Globalhaushalts oder der Teilhaushalte von den Herstellern zurückgefordert werden kann ' ersetzt.

2. Paragraph 5 wird durch folgende Absätze ergänzt:

'Im Hinblick auf die Festlegung des zurückzufordernden Betrags wird die im vorhergehenden Absatz erwähnte Überschreitung vor der Rückforderung um 25 Prozent der eventuellen Unterschreitung des in Artikel 40 vorgesehenen jährlichen Globalhaushaltsziels gekürzt. Die Rückforderung bezieht sich dann auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag.

Der König kann bei der Festlegung des Betrags der Überschreitung, auf deren Grundlage die Rückforderung erfolgt, bestimmen, welche Ausgaben gegebenenfalls nicht berücksichtigt werden.'

Art. 55. Artikel 191 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Nr. 15, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Dezember 1995, 22. Februar 1998, 25. Januar 1999 und 24. Dezember 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

'Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000 und 2001 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2, 3, 4, 4, 4 beziehungsweise 4 Prozent des Umsatzes festgelegt, der 1994, 1995, 1997, 1998, 1999 beziehungsweise 2000 erzielt worden ist.'

2. In Absatz 5 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

'Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000 und 2001 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, dem 1. November 1996, dem 1. März 1999, dem 1. April 1999, dem 1. Mai 2000 beziehungsweise dem 1. Mai 2001 eingereicht werden.'

3. Absatz 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

'Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999, 2000 und 2001 muß der Beitrag vor dem 1. März 1996, dem 1. Dezember 1996, dem 1. April 1999, dem 1. Mai 1999, dem 1. Juni 2000 beziehungsweise dem 1. Juni 2001 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk 'Beitrag Umsatz 1994', 'Beitrag Umsatz 1995', 'Beitrag Umsatz 1997', 'Beitrag Umsatz 1998', 'Beitrag Umsatz 1999' beziehungsweise 'Beitrag Umsatz 2000' überwiesen werden.'

4. Der letzte Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

'Einnahmen, die auf vorerwähnten Beitrag zurückzuführen sind, werden in der Rechnung der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für den Beitrag Umsatz 1994, des Rechnungsjahres 1996 für den Beitrag Umsatz 1995, des Rechnungsjahres 1998 für den Beitrag Umsatz 1997, des Rechnungsjahres 2000 für den Beitrag Umsatz 1999 und des Rechnungsjahres 2001 für den Beitrag Umsatz 2000 aufgenommen.'

§ 2. Eine Nr. 16*bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

' 16bis. dem Ertrag der in Artikel 69 § 5 erwähnten Rückforderung. Der König legt die Regeln fest, gemäß denen der Teil dieser Einkünfte festgelegt werden kann, der zur Finanzierung der Gesundheitspflegeversicherung und der Regelung für Selbständige bestimmt ist. ' »

In bezug auf die Verbindung der Rechtssachen

B.3.1. Durch Anordnung vom 28. März 2001 hat der Hof beschlossen, die Rechtssache Nr. 2139, die sich auf das Gesetz vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen bezieht, mit den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 zu verbinden, die sich auf die Artikel 8, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen beziehen. Zu diesem Zeitpunkt war das schriftliche Verfahren in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 abgeschlossen. Die Parteien in diesen Rechtssachen beklagen sich deshalb darüber, nicht mehr die Gelegenheit gehabt zu haben, ihre Argumente vorzutragen, und sie vertreten den Standpunkt, daß sie an der Entscheidung über die Klagenverbindung hätten beteiligt sein müssen (A.1). Eine klagende Partei beanstandet im übrigen die Klagenverbindung, indem sie anführt, daß die Rechtssachen sich nicht auf dieselbe Norm bezögen (A.1).

B.3.2. Artikel 100 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« Der vollzählig tagende Schiedshof kann die Nichtigkeitsklagen oder präjudiziellen Fragen bezüglich ein und derselben Rechtsnorm, über die in ein und demselben Urteil zu befinden ist, verbinden. In diesem Fall werden die Rechtssachen durch die mit der ersten Rechtssache befaßte Besetzung untersucht.

Der Kanzler setzt die Parteien von der Verbindungsanordnung in Kenntnis.

Bei Verbindung zweier oder mehrerer Rechtssachen sind die referierenden Richter diejenigen, die gemäß Artikel 68 für die zuerst beim Hof anhängig gemachte Rechtssache bestimmt wurden. »

B.3.3. Die Verbindung der Rechtssachen ist eine Maßnahme, die der Hof entsprechend den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Rechtspflege ergreift; der Sondergesetzgeber hat hierfür nicht vorgesehen, daß die Parteien angehört werden, und er hat keinen Einspruch dagegen organisiert. Die Beschwerden der klagenden Parteien sind nicht zu prüfen, außer in dem Maße, wie sie anführen, die von ihnen beanstandete Klagenverbindung bewirke eine Verletzung ihrer

Verteidigungsrechte; dies wird weiter unten, zusammen mit der Zulässigkeit des vom Ministerrat eingereichten Schriftsatzes untersucht.

In bezug auf die Zulässigkeit des in der Rechtssache Nr. 2139 vom Ministerrat eingereichten Schriftsatzes

B.4.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2139 vertritt den Standpunkt, daß es ihr nicht möglich sei, die Zulässigkeit *ratione temporis* des Schriftsatzes des Ministerrates zu beurteilen (A.2).

Artikel 103 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erlaubt es den Parteien, die Akte innerhalb von fünfzehn Tagen vor der öffentlichen Sitzung in der Kanzlei einzusehen. Aufgrund dieser Bestimmung können die Parteien die von ihnen für notwendig erachteten Überprüfungen vornehmen und gegebenenfalls die Zulässigkeit des Schriftsatzes in der öffentlichen Sitzung anfechten.

B.4.2. Dieselbe Partei stellt im übrigen die Zulässigkeit *ratione materiae* dieses Schriftsatzes in Abrede, weil darin die Erörterung der Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 weitergeführt werde, obwohl das schriftliche Verfahren in der Rechtssache Nr. 2139 abgeschlossen sei, so daß die Verteidigungsrechte der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002, die nicht klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 2139 seien, verletzt würden (A.2).

Der Hof stellt fest, daß der Ministerrat auf den Seiten 37 bis 96 seines Schriftsatzes in der Rechtssache Nr. 2139 die in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 dargelegten Klagegründe sowie die Antwort auf diese Klagegründe entsprechend seinem Schriftsatz in diesen Rechtssachen erneut anführt und bisweilen auf die Argumentation der klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz antwortet. Auf diese Weise hinterlegt der Ministerrat in Wirklichkeit in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 einen Schriftsatz, der nicht im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgesehen ist und als Schriftsatz aus der Verhandlung ausgeklammert wird.

In der Sitzung hat der Ministerrat versucht, die Zulässigkeit seines Schriftsatzes dadurch zu rechtfertigen, daß das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 für den Ministerrat nicht die Möglichkeit vorsehe, die von den klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz dargelegten Argumente zu beantworten, so wie es die koordinierten Gesetze über den Staatsrat erlaubten.

Der Hof stellt fest, daß es gemäß Artikel 142 der Verfassung dem mit Sondermehrheit beschließenden Gesetzgeber obliegt, die Arbeitsweise des Hofes und folglich das Verfahren vor ihm zu regeln. Der Umstand, daß der Sondergesetzgeber die Möglichkeit, die in einem Erwidierungsschriftsatz dargelegten Argumente zu beantworten, nicht vorgesehen hat, erlaubt es einer Partei nicht, sich diese Möglichkeit *contra legem* bei einer Verbindung von Rechtssachen anzueignen. Die Parteien haben die Möglichkeit, in der öffentlichen Sitzung zu antworten, die gemäß Artikel 106 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 abgehalten wird.

B.4.3. In der Sitzung hat der Ministerrat den Hof gebeten, ebenfalls den Erwidierungsschriftsatz der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 abzuweisen, weil er neue Klagegründe enthalte. Der Hof weist darauf hin, daß dieser Erwidierungsschriftsatz keine neuen Klagegründe enthält und nicht aus der Verhandlung auszuklammern ist.

In bezug auf die Reihenfolge der Rechtssachen

B.5. Der Hof äußert sich zunächst zur Rechtssache Nr. 2139. Unter Berücksichtigung dessen, daß gewisse Bestimmungen, die in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 angefochten werden, durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 2001 ersetzt wurden, haben die klagenden Parteien nämlich vorläufig ihr Interesse an der Nichtigkeitserklärung von Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 verloren. Sollte Artikel 55 § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 für nichtig erklärt werden, so würden die ersetzten Bestimmungen erneut in Kraft treten. Die klagenden Parteien werden ihr Interesse an den Klagen hinsichtlich dieser Bestimmungen also erst endgültig verlieren, wenn die Klagen gegen das Gesetz vom 2. Januar 2001 abgewiesen werden.

In jedem Fall sind dann noch der erste, zweite, siebte und achte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002 zu prüfen, die gegen nicht durch das Gesetz vom 2. Januar 2001 ersetzte Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 gerichtet sind.

In bezug auf das Gesetz vom 10. August 2001

B.6. Der Hof bemerkt, daß Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, der nacheinander durch die Gesetze vom 24. Dezember 1999 und 2. Januar 2001 ersetzt wurde, erneut durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2001 ersetzt worden ist, das in der zweiten Ausgabe des *Belgischen Staatsblattes* vom 1. September 2001 veröffentlicht wurde.

Bei der Prüfung dieser Rechtssachen Nrn. 1981, 2002 und 2139 berücksichtigt der Hof nicht das Gesetz vom 10. August 2001.

Rechtssache Nr. 2139

In bezug auf den Gegenstand der Klage

B.7. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitklärung von Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen, dessen Inhalt vorstehend wiedergegeben wurde.

Paragraph 1 dieses Artikels ändert Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung ab, der bereits durch verschiedene Gesetze abgeändert worden war, darunter die Gesetze vom 22. Februar 1998, 25. Januar 1999 und 24. Dezember 1999. Diese Änderung besteht darin, die Gesamtheit oder einen Teil der Absätze 3, 5, 6 und des letzten Absatzes der Bestimmung zu ersetzen.

B.8.1. Die vier Klagegründe zur Untermauerung der Klage sind aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit verschiedenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und mit Verfassungs- oder Vertragsbestimmungen, abgeleitet.

Im ersten Klagegrund wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, in vor dem Staatsrat und dem Schiedshof anhängige Verfahren eingegriffen zu haben, indem er systematisch mit rückwirkender Kraft Bestimmungen, die vor Gericht angefochten worden seien, durch andere mit gleichem Inhalt ersetzt habe; somit verstoße er auf diskriminierende Weise gegen die unter A.8.1 dargelegten Bestimmungen und Grundsätze.

Im zweiten Klagegrund wird bemängelt, daß die Bestimmung die klagende Partei zwingt, ihre Nichtigerklärung zu beantragen, und somit auf diskriminierende Weise die Lösung vorheriger, insbesondere vor dem Staatsrat schwebender Klagen über eine angemessene Frist hinaus verzögere; die Bestimmung verstoße somit gegen die unter A.9.1 angeführten Bestimmungen und Grundsätze.

Im dritten Klagegrund wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, rückwirkend den pharmazeutischen Unternehmen einen Beitrag auferlegt zu haben, der nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 171 der Verfassung und mehreren allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar sei (A.10.1).

Im vierten Klagegrund wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, nur den pharmazeutischen Unternehmen einen finanziellen Beitrag aufzuerlegen, der zu anderen, in diesem Sektor auferlegten Sparmaßnahmen hinzukomme, und somit die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung, zu mißachten (A.11.1).

B.8.2. Aus der Klageschrift und der Darlegung der Klagegründe geht hervor, daß in dieser Rechtssache nur Artikel 55 § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 angefochten wird, insofern er sich auf den zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen erhobenen Beitrag auf den Umsatz bezieht, der auf dem belgischen Markt der erstattungsfähigen Arzneimittel zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 erzielt wird.

Zur Hauptsache

B.9. Die Zielsetzung des Gesetzgebers wird in den Vorarbeiten wie folgt beschrieben:

«Eine der Säulen des Haushalts 2001 der Gesundheitspflegeversicherung betrifft die Arzneimittelpolitik.

Nach Absprache mit den Marktteilnehmern dieses Sektors über die betreffende Frage wird eine Politik angewandt, die auf folgenden Leitlinien beruht:

- eine größere Effizienz anstreben;
- auf Innovationen achten;
- die Zugänglichkeit für den Patienten wahren;
- die Beherrschung der Ausgaben gewährleisten.

Dies drückt sich durch eine Reihe von Maßnahmen aus. Zunächst werden vereinfachte Strukturen und schnellere Verfahren für die Annahme und Anpassung der Erstattung von Arzneimitteln entwickelt, gemeinsam mit einer besseren wissenschaftlichen Unterstützung und unter Beachtung der in einer europäischen Richtlinie festgesetzten Fristen. Diese Maßnahmen sind Gegenstand eines getrennten Gesetzesentwurfs.

Im übrigen werden Maßnahmen ergriffen, um eine rationelle Arzneimittelpolitik zu fördern, die sich in eine globale Vorstellung der Pflege einfügt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Nr. 0950/001, SS. 28-29)

«Eine weitere Maßnahme, die im Rahmen der neuen Arzneimittelpolitik ergriffen wird, betrifft die Festlegung eines realistischen Haushalts auf der Grundlage objektiver politischer Entscheidungen.

Diesbezüglich wird mit der pharmazeutischen Industrie ein Abkommen geschlossen. Darin ist festgelegt, daß im Falle einer Überschreitung des betreffenden Haushalts im Jahr 2001 - 94,8 Milliarden belgische Franken für den gesamten Arzneimittelhaushalt - die Industrie der Gesundheitspflegeversicherung einen Betrag von 65 % der Überschreitung erstatten muß, was dem Anteil der Industrie am Preis ab Werk entspricht. Dieser Betrag wird auf die pharmazeutischen Unternehmen entsprechend ihrem Umsatz verteilt.

Die Artikel 45 und 46 dieses Entwurfs legen den obengenannten Gesamthaushalt fest und führen den obengenannten Rückzahlungsmechanismus ein.

Für dasselbe Jahr 2001 ist der Beitrag auf den Umsatz weiter zu entrichten. Der Betrag von 4 % des Umsatzes für 2000 wird beibehalten.

Artikel 46 [der neue Artikel 55] schafft hierzu die Rechtsgrundlage.

Für die Regierung ist es notwendig, daß die Mittel, die im Rahmen des globalen Haushaltsziels (in Höhe von 542,8 Milliarden belgischen Franken) in Höhe von 22,3 Milliarden belgischen Franken für vorrangige neue Initiativen vorbehalten sind, nicht zur Finanzierung anderer Tätigkeiten ausgegeben werden. Hierzu ist eine sorgfältige Beobachtung der Haushaltsentwicklung erforderlich. » (ebenda, SS. 29-30)

Durch die angefochtene Bestimmung soll also für 2001 der Beitrag auf den Umsatz aufrechterhalten werden, damit das im Bereich der Sozialversicherung angestrebte Haushaltsziel nicht gefährdet wird, solange durch die Ausführung einer neuen Politik im Arzneimittelsektor die Ausgaben nicht auf andere Weise eingedämmt werden.

B.10. Aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung geht nicht hervor, warum der Gesetzgeber die Bestimmungen über den Beitrag auf den Umsatz ersetzt hat, dies gleichzeitig für die vergangenen Jahre. Der Hof verweist jedoch darauf, daß eine Erklärung für diesen Ersatz in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Dezember 1999 enthalten ist; daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber durch die damals geplante Abänderung nicht die Bestimmungen über die Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 anpassen, sondern lediglich einen ähnlichen Beitrag für das Jahr 2000 hinzufügen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 50.0297/001, S. 54). Indem er jedoch anführte: « Die Konten für diese vorangegangenen Jahre sind noch nicht vollständig abgeschlossen, so daß es technisch ratsam ist, die Nennung dieser Jahre im Gesetzestext beizubehalten », erachtete er es als besser, die Bestimmungen, deren Änderung wegen der Hinzufügung eines Beitrags für das Jahr 2000 erforderlich war, vollständig zu übernehmen - einschließlich dessen, was diese Bestimmungen für die Beiträge der vorangegangenen Jahre vorsahen -, statt sich lediglich auf die für diese Ergänzung erforderlichen Änderungen zu beschränken (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 50.0297/004, S. 4).

B.11. Artikel 55 § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 ist also, insofern er sich auf die Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 bezieht, inhaltlich identisch mit Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999, insofern diese Bestimmung das gleiche regelt. Dieser Artikel 10 war selbst hinsichtlich der Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 inhaltlich identisch mit Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999, der selbst in bezug auf die Beiträge für 1995, 1996 und 1998 inhaltlich identisch ist mit Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, so wie der Hof es unter B.5 seines Urteils Nr. 98/2001 vom 13. Juli 2001 angeführt hat; in jenem Urteil wurden Klagen gegen Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 abgewiesen, wobei dieser Artikel lediglich in dem Maße angefochten worden war, als er

sich auf die Beiträge für die Jahre 1995 und 1996 bezog. Die Klagen gegen die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 133 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 waren durch das Urteil Nr. 97/99 vom 15. September 1999 abgewiesen worden.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.12. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit einerseits den Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Unabhängigkeit der Richter, des Vorrangs des Rechts, des Rechtes auf ein billiges Verfahren und des Erfordernisses der Waffengleichheit sowie andererseits mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der besagten Konvention (A.8.1).

B.13.1. Die Rückwirkung der Gesetzesbestimmungen, die zu Rechtsunsicherheit führen kann, darf nur mit besonderen Umständen gerechtfertigt werden, insbesondere wenn sie für eine ordnungsmäßige Arbeitsweise oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist.

Wenn sich jedoch herausstellt, daß die Rückwirkung der Gesetzesnorm zur Folge hat, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinne beeinflusst wird oder daß die Gerichte daran gehindert werden zu urteilen, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, daß außergewöhnliche Umstände dieses Eingreifen des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen Bürgern gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt, rechtfertigen.

B.13.2. Sicherlich haben Gesetzesbestimmungen, die den Inhalt von der Beurteilung des Staatsrates unterbreiteten königlichen Erlassen übernehmen, zur Folge, daß der Staatsrat daran gehindert wird, zur Hauptsache über die etwaige Ordnungswidrigkeit dieser königlichen Erlasse zu urteilen. Die Kategorie von Bürgern, auf die diese Erlasse anwendbar waren, wird anders behandelt als die übrigen Bürger hinsichtlich der durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantie. Daraus ergibt sich jedoch nicht notwendigerweise ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.13.3. Indem der Gesetzgeber in einem Gesetz den Sachbereich des Beitrags auf den Umsatz der pharmazeutischen Unternehmen geregelt hat, wollte er selbst eine ihm obliegende Zuständigkeit ausüben.

B.13.4. Das bloße Bestehen von Klagen beim Staatsrat verhindert nicht, daß Ordnungswidrigkeiten, mit denen die angefochtenen Handlungen behaftet sein können, behoben werden können, bevor über die besagten Klagen geurteilt wird.

B.13.5. Die vor dem Staatsrat geltend gemachten Mängel der königlichen Erlasse sind die Unterlassung von Formalitäten, die der König einhalten mußte, eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze und Verordnungen und die Festsetzung der Ausführung der auferlegten Verpflichtungen auf Daten, die vor dem Inkrafttreten der königlichen Erlasse lagen. Diese Ordnungswidrigkeiten - vorausgesetzt, sie werden nachgewiesen - konnten zugunsten der Parteien, die vor dem Staatsrat die königlichen Erlasse angefochten hatten, nicht das unantastbare Recht entstehen lassen, für immer von jeglicher Zahlung des strittigen Beitrags befreit zu sein, während dessen Zahlung auf einer neuen Handlung beruhte, deren Verfassungsmäßigkeit außer Zweifel stehen würde. Diese neue Handlung wäre nur dann verfassungswidrig, wenn sie selbst gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen verstoßen würde.

B.13.6. Das Bestehen der jetzigen Klagen beweist an sich, daß das Eingreifen des Gesetzgebers, wenn es die klagende Partei daran gehindert hat, durch den Staatsrat die etwaigen Ordnungswidrigkeiten der bestätigten königlichen Erlasse ahnden zu lassen, ihr nicht das Recht entzieht, dem Hof die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu unterbreiten, mit dem der Gesetzgeber die von ihm anfangs übertragene Zuständigkeit ausgeübt hat.

Der klagenden Partei ist also nicht ihr Recht auf eine wirksame Klage entzogen worden.

Der klagenden Partei wird ebenfalls nicht ihr Recht auf eine wirksame Klage dadurch entzogen, daß das Änderungsgesetz in vor dem Hof schwebende Verfahren gegen das abgeänderte Gesetz eingreift, weil jede Klage Gegenstand einer Prüfung durch den Hof in unterschiedlichen Urteilen oder, wie in dieser Rechtssache, in ein und demselben Urteil im Falle der Klagenverbindung ist.

B.13.7. Die angefochtene Bestimmung bezweckt wie die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 die Erhebung eines Beitrags für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000, den der König aufgrund von Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 einführen konnte.

Dieser Beitrag dient dazu, zur Finanzierung der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität beizutragen, und führt dabei auf dem seit 1990 eingeschlagenen Weg fort, um eine « alternative » Finanzierung dieses Sektors zu suchen. Um die Kontinuität dieser Finanzierung zu sichern und aus dem unter B.10 dargelegten technischen Grund konnte der Gesetzgeber die angefochtene Maßnahme ergreifen, zumal er die Bestimmungen der königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996 übernahm, die selbst durch die obengenannten Gesetze vom 22. Februar 1998, 25. Januar 1999 und 24. Dezember 1999 übernommen worden waren; es trifft zwar zu, daß das angefochtene Gesetz formal eine rückwirkende Kraft hat, doch es enthält keine neue Bestimmung, die von dem, was in den obengenannten Bestimmungen, darunter die bestätigten Erlasse, enthalten war, abweichen würde, so daß es lediglich Bestimmungen konsolidiert hat, deren Tragweite den Adressaten bekannt war.

B.13.8. Nachdem der Gesetzgeber damals festgestellt hatte, daß die steigenden Gewinne der pharmazeutischen Unternehmen durch das System der Kranken- und Invalidenversicherung begünstigt werden, während die Ausgaben des LIKIV unaufhaltsam ansteigen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-814/3, S. 66), konnte er den Standpunkt vertreten, daß es angebracht war, die Rechtsgrundlage der Beiträge zu verstärken. Er konnte davon ausgehen, daß die Erfordernisse des Gemeinwohls es rechtfertigten, eine seit 1990 bestehende Maßnahme aufrechtzuerhalten, die zusätzlich zu dem unter B.10 angeführten technischen Grund unerlässlich ist für den Ausgleich des Haushalts der Gesundheitspflegeversicherung (ebenda, S. 26).

B.14. Insofern im Klagegrund ein Verstoß gegen die « Grundsätze der Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit der Richter [...] und des Erfordernisses der Waffengleichheit » angeführt wird, deckt er sich im wesentlichen mit dem ersten, von der Partei in ihrer Klage gegen Artikel 133 des obengenannten Gesetzes vom 28. Februar 1998 angeführten Klagegrund (siehe obenerwähntes Urteil Nr. 97/99, A.5) und ist er aus den in dem besagten Urteil unter B.22 bis B.30 dargelegten Gründen abzuweisen.

B.15.1. Im ersten Klagegrund wird ebenfalls ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Grundsatz des « Vorrangs des Rechts » sowie gegen das Recht auf ein billiges Verfahren angeführt; zur Unterstützung dieser Teile des Klagegrundes zitiert die klagende Partei mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Wie aus dieser Rechtsprechung hervorgeht, kann die betreffende Bestimmung der Konvention nicht so ausgelegt werden, als ob sie jegliches Eingreifen der öffentlichen Hand in ein schwebendes Gerichtsverfahren verhindern würde. Obwohl die obenerwähnten Grundsätze, insofern sie in demselben Artikel 6 verankert sind, grundsätzlich ein Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege mit der Folge, den gerichtlichen Ausgang der Streitsache zu beeinflussen, verbieten, kann ein solches Eingreifen jedoch durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden (siehe Rechtssache Zielinski und Pradal gegen Frankreich, EuGHMR, 28. Oktober 1999, § 57, und Rechtssache Agoudimos und Cefallonian Sky Shipping Co. gegen Griechenland, EuGHMR, 28. Juni 2001, § 30).

B.15.2. Aus den unter B.10 und B.13 dargelegten Gründen diene die angefochtene Bestimmung nicht dazu, in schwebende Verfahren einzugreifen, und sind in jedem Fall die Gründe, die für das Eingreifen des Gesetzgebers ausschlaggebend waren, zwingende Erwägungen des Gemeinwohls.

B.16. Der erste Klagegrund ist in keinem seiner Teile begründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.17. Der zweite Klagegrund ist auf dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit verschiedenen Rechtsgrundsätzen und mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet. Nach Darlegung der klagenden Partei zwingt die angefochtene Bestimmung sie erneut, eine Nichtigkeitsklage einzureichen, was die Frist, innerhalb deren über die vorherigen Klagen entschieden werde, über das vernünftige Maß hinaus verlängere.

B.18. Es obliegt dem Hof nicht, die vom Gesetzgeber angewandte Gesetzgebungstechnik zu beurteilen, außer wenn sie dazu führt, Behandlungsunterschiede zu schaffen, die gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen. Dies wäre der Fall, wenn gewissen Rechtsunterworfenen auf diskriminierende Weise die allen Bürgern gewährten Gerichtsbarkeitsgarantien entzogen würden.

B.19.1. Die königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1995 und 28. Oktober 1996, die die klagenden Parteien vor dem Staatsrat angefochten haben, wurden durch Artikel 136 des obengenannten Gesetzes vom 22. Februar 1998 widerrufen. Im übrigen ist der Inhalt dieser Erlasse, insofern sie den Satz und die Modalitäten der Beträge für die Jahre 1995 und 1996 festlegen, im wesentlichen in Artikel 133 desselben Gesetzes vom 22. Februar 1998 übernommen worden, mit dem der Grundsatz eines Beitrags auf den Umsatz, seine verschiedenen Sätze - je nach Jahr - sowie seine Modalitäten nunmehr durch den Gesetzgeber selbst geregelt werden, insbesondere die im vorliegenden Fall angefochtenen Beiträge für die Jahre 1995 und 1996.

Folglich ist das etwaige Eingreifen in die beim Staatsrat eingereichten Klagen gegen die obenerwähnten Erlasse nicht auf den im vorliegenden Fall angefochtenen Artikel 55 zurückzuführen, sondern auf die obenerwähnten Artikel 133 und 136 des Gesetzes vom 22. Februar 1998, wobei diese Bestimmungen in der Tat die Interessen der klagenden Parteien an den betreffenden Klagen beeinträchtigen beziehungsweise diese gegenstandslos machen können. Diese Bestimmungen, die im übrigen vom Hof in seinem Urteil Nr. 97/99 nicht für verfassungswidrig erklärt worden sind, werden im vorliegenden Fall nicht angefochten.

B.19.2. Insofern die Klägerin sich darüber beschwert, daß über die von ihr beim Staatsrat eingereichten Klagen noch nicht entschieden worden sei und daß die Dauer dieser Verfahren somit eine angemessene Frist überschreite, bemängelt sie in Wirklichkeit den Umstand, daß im Rahmen dieser Verfahren die vorstehend in Erinnerung gerufenen Elemente noch nicht berücksichtigt wurden. Diese Situation ist weder auf das vorliegende Verfahren, noch auf die Bestimmung, die dessen Gegenstand bildet, zurückzuführen.

B.19.3. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den dritten Klagegrund

B.20. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtrückwirkung von Rechtsbestimmungen und der Rechtssicherheit sowie ggf. mit Artikel 171 der Verfassung. Nach Darlegung der klagenden Partei verlangten es die Grundsätze der Nichtrückwirkung und der Rechtssicherheit jedoch - insbesondere, wenn es darum gehe, den Rechtsunterworfenen einen finanziellen Beitrag aufzuerlegen -, daß alle Elemente dieses Beitrags spätestens am Ende des betreffenden Kalenderjahres bekannt seien.

B.21. Artikel 171 der Verfassung bestimmt:

«Die Steuern zugunsten des Staates, der Gemeinschaft und der Region werden jährlich verabschiedet.

Die Regeln, die sie einführen, sind nur ein Jahr in Kraft, wenn sie nicht erneuert werden. »

B.22. Ohne daß darüber zu befinden ist, ob der angefochtene Beitrag eine Steuer ist, ist der Klagegrund nicht annehmbar.

In bezug auf die Beiträge für die Jahre 1995, 1996, 1998 bis 2000 beschränkt sich der angefochtene Artikel 55 nämlich darauf, mit dem gleichen Wortlaut wie in Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zu wiederholen, daß die Beiträge zu zahlen sind. Dieser Artikel 10 ist ebenso für die Beiträge 1995, 1996 und 1998 entstanden, wie der Hof es unter B.12.2 in seinem Urteil Nr. 98/2001 vom 13. Juli 2001 erwähnt hat. Auf der Grundlage dieser aufeinanderfolgenden Gesetze ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber jährlich der ausführenden Gewalt die erforderliche Ermächtigung erteilt hat, die angefochtenen Beiträge zu erheben.

B.23. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den vierten Klagegrund

B.24. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung. Die klagende Partei bemängelt, daß Artikel 55 des angefochtenen Gesetzes lediglich den pharmazeutischen Unternehmen einen finanziellen Beitrag auferlege, der zu anderen Einsparungsmaßnahmen hinzukomme, die diesem Sektor auf der Grundlage unrealistischer, dem Arzneimittelsektor eigener Haushaltsziele auferlegt worden seien, wobei diese keine wirkliche Ausgabenerhöhung erlaubten und der vorteilhaften Auswirkung der Arzneimittel auf die Ausgaben anderer Sektoren nicht Rechnung trügen; die unrealistische Beschaffenheit der Haushalte für die in dieser Klage erwähnten Jahre und die günstige Auswirkung der Arzneimittel auf die Ausgaben in anderen Sektoren seien im Rahmen der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz ausdrücklich anerkannt und angenommen und in einem Text bestätigt worden, der für 2001 jeden zusätzlichen Beitrag aufhebe und den Beitrag der Unternehmen auf 65 Prozent des Betrags der Überschreitung des Haushaltes begrenze.

B.25. Insofern der Klagegrund bemängelt, daß die angefochtene Bestimmung für die Jahre 1995, 1996 und 1998 bis 2000 eine Abgabe vorsehe, die bereits in vorherigen Gesetzen vorgesehen war, wie der Hof unter B.9 bis B.11 erwähnt hat, ist er abzuweisen aus den Gründen, die in den Urteilen des Hofes Nrn. 9/99 vom 28. Januar 1999, 36/99 vom 17. März 1999, 97/99 vom 15. September 1999 und 103/2000 vom 11. Oktober 2000 dargelegt worden sind. Der Gesetzgeber konnte, ohne die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu mißachten, davon ausgehen, daß die Erfordernisse des Gemeinwohls die Einführung und Verlängerung einer seit 1990 bestehenden Maßnahme, die für den Ausgleich des Haushaltes der Gesundheitspflegeversicherung unerlässlich ist, rechtfertigen.

Der Hof stellt fest, daß zwischen den pharmazeutischen Unternehmen und anderen Kategorien von Personen, insbesondere den Apothekern, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, und den Ärzten, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, sowie den Großhandelsverteilern, objektive Unterschiede bestehen, die es rechtfertigen, sie unterschiedlich zu behandeln, ohne daß diese Behandlung diskriminierend wäre.

B.26. Der Hof bemerkt, daß die Argumente der klagenden Partei bezüglich der nützlichen Wirkung der Arzneimittel angesichts der Kosten anderer Therapien und des Einflusses dieses Sektors der Sozialversicherung auf andere Sektoren vom Gesetzgeber beachtet wurden und diesbezüglich eine neue Politik eingeführt wird, wie unter B.9 erwähnt wurde. Der Minister hat jedoch im Laufe des Verfahrens erklärt, daß die Möglichkeit, die Auswirkungen eines Sektors auf den anderen genau zu erfassen mit dem Ziel, dies bei der Festsetzung des Haushalts der Krankenversicherung zu berücksichtigen, derzeit nicht bestehe (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Nr. 0950/013, S. 31).

Der Minister hat im übrigen eingeräumt, es sei nicht ausgeschlossen, « daß auch andere beteiligte Kräfte zur Verantwortung gezogen werden », jedoch hinzugefügt:

« Dies können sie nur, insofern sie verantwortlich sein können. Die Frage der *pharmaceutical care*, der die Apotheker große Bedeutung beimessen, muß beachtet werden, bevor irgendetwas aus einem etwaigen Defizit zu Lasten der Apotheker zurückgezahlt wird. Sich auf den Umsatz zu stützen, kann in gewissen Fällen zu einer Ungerechtigkeit führen. Daher ist es möglich, daß eine Firma mit hohem Umsatz gleichzeitig nur eine minimale Steigerung dieses Umsatzes erzielt und absolut nicht für die Überschreitung verantwortlich ist.

Wenn man von der Erhöhung des Umsatzes ausgeht, kann es sein, daß ein innovatives, unerläßliches und einem Bedarf genau entsprechendes Produkt ohne Rücksicht bestraft wird. So wurden auch bereits kombinierte Formeln geprüft. Die pharmazeutische Industrie zieht jedoch innerhalb des Sektors eine einfache Solidarität vor, bei der das Problem einfach auf den gesamten Sektor verteilt wird. Hierauf ist die im Entwurf festgehaltene, ziemlich einfache Formel zurückzuführen. Der Umstand, daß keine Aufgliederung nach einzelnen therapeutischen Klassen vorliegt, spielt ebenfalls eine Rolle. Das vorgeschlagene System ist außerdem Gegenstand eines Abkommens mit dem Sektor, der einen einfachen Solidaritätsmechanismus befürwortet. » (ebenda, S. 32)

Diese Gründe rechtfertigen es, daß der Gesetzgeber wie in der Vergangenheit zum Ausgleich des Haushalts der Sozialversicherung den betreffenden Beitrag verlängert hat.

B.27. Der vierte Klagegrund ist nicht annehmbar.

B.28. Der Hof weist somit die Klage gegen Artikel 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 ab.

Rechtssachen Nrn. 1981 und 2002

In bezug auf den dritten, vierten, fünften und sechsten Klagegrund

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.29. Der dritte, vierte, fünfte und sechste Klagegrund beziehen sich auf Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 (A.5.1).

Diese Bestimmung wurde durch Artikel 55 § 1 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 ersetzt. Da die Klage in der Rechtssache Nr. 2139, die sich auf diesen Artikel bezieht, abzuweisen ist, haben die klagenden Parteien ihr Interesse an der Klage gegen den obengenannten Artikel 10 verloren.

In bezug auf die Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Dezember 1999

B.30. Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Dezember 1999 ist der Gesetzgeber im Bereich der Gesundheitspflege bemüht, die Mittel rationeller und effizienter zu gestalten und dem Patienten gleichzeitig eine zugängliche und erschwingliche Pflege von hoher Qualität anzubieten. Um dieses Ziel zu erreichen, versucht er mit den verschiedenen, am System beteiligten Kräften zusammenzuarbeiten.

Es wurde hinzugefügt:

« Dennoch erfordert die finanzielle Lage der Krankenversicherung kurzfristig eine Reihe von Maßnahmen in verschiedenen Sektoren, die sich unmittelbar auf den Haushalt auswirken. Gewisse positive Maßnahmen werden ebenfalls durchgeführt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0297/001, SS. 3 und 4)

« Die Regierung hat es sich zum Ziel gesetzt, eine rationellere Nutzung der Arzneimittel zu fördern. Wir sind uns dessen bewußt, daß lineare Maßnahmen nie eine Lösung an sich waren, um eine gute Nutzung von Arzneimitteln zu fördern. Doch das Mittel des Zusatzbeitrags auf den Umsatz der Arzneimittelindustrie kann sich als wirksam erweisen, um den Sektor zur Abgabe konkreter und wirklich zu Einsparungen im Interesse der Patienten führender Vorschläge zu zwingen. » (*Ann.*, Kammer, 14. Dezember 1999, Plen. 023, S. 32)

In bezug auf den ersten und zweiten Klagegrund

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.31. Während der Sitzung hat der Ministerrat das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung gegen Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 in Abrede gestellt; dieser Artikel ergänzt Artikel 69 § 5 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, weil dieser letztgenannte Artikel durch die Artikel 54 und 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001, das heißt durch Bestimmungen, die nicht von den klagenden Parteien angefochten wurden, abgeändert worden ist.

Der Hof bemerkt, daß die vorstehend in Erinnerung gerufenen Abänderungen durch die Artikel 54 und 55 des Gesetzes vom 2. Januar 2001 nicht so beschaffen sind, daß sie Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 gegenstandslos und sinnlos machen würden. Die Technik des Gesetzgebers bestand nicht wie bei Artikel 10 darin, die alte Bestimmung durch eine neue Bestimmung rückwirkend zu ersetzen.

Da die Klage gegen Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 nicht wegen mangelnden Interesses unzulässig ist, sind der erste und der zweite Klagegrund zu prüfen.

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.32. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 170 der Verfassung (A.3.1).

B.33.1. Der angefochtene Artikel 8, der Artikel 69 § 5 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung ergänzt, führt eine Maßnahme ein, die der Gesetzgeber angesichts der allgemeinen, unter B.30 in Erinnerung gerufenen Zielsetzung des Gesetzes für notwendig erachtet und in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Im Arzneimittelsektor ist es unerlässlich, die notwendigen strukturellen Maßnahmen auszuarbeiten, damit die künftigen Ausgaben innerhalb annehmbarer Normen bleiben. Unterdessen ist darauf zu achten, daß nützliche neuartige Arzneimittel in die Gesamtheit der Versicherungsleistungen einbezogen werden können. Diese in Artikel 6ter [nunmehr Artikel 8] enthaltene Bestimmung dient dazu, vorher für gewisse Gruppen von Arzneimitteln einen Haushalt festzusetzen, dessen Entwicklung verfolgt wird. Es sind Korrekturmaßnahmen erforderlich, wenn das Ziel überschritten wird. In diesem Fall ist der König ermächtigt, Erstattungen von den betreffenden Herstellern eintreiben zu lassen oder die Grundlage und die Bedingungen der Erstattung anzupassen.

Diese Maßnahme stellt somit ein zusätzliches Mittel zur Beherrschung der Ausgaben für die Gesundheitspflege dar. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0297/001, S. 9)

B.33.2. Die angefochtenen Bestimmungen ermächtigen den König, eine Haushaltsaufteilung in Teilhaushalte für die von Ihm bestimmten pharmakotherapeutischen Klassen im Rahmen des Gesamthaushaltes festzulegen, den Er jedes Jahr in Anwendung von Artikel 69 § 5 Absatz 1 des obengenannten Gesetzes über die finanziellen Mittel für die Fertigarzneimittel festsetzt.

Um die Einhaltung dieser Teilhaushalte zu gewährleisten, kann Er unter gewissen Bedingungen « Regeln » festlegen, « gemäß denen die Überschreitung dieser Teilhaushalte von den betreffenden Herstellern zurückgefordert werden kann » (Artikel 69 § 5 Absatz 2 Nr. 1), oder kann Er die Modalitäten der Bedingungen für die Erstattung oder der Erstattungsgrundlage für die betreffenden Arzneimittel nach Verhältnis der ermittelten Überschreitung der Teilhaushalte anpassen (Artikel 69 § 5 Absatz 2 Nr. 2).

B.33.3. Die klagenden Parteien führen nicht an, und der Hof erkennt nicht, inwiefern die dem König erteilte Ermächtigung zur Festsetzung von Teilhaushalten und zur Ergreifung der in Paragraph 5 Absatz 2 Nr. 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 170 der Verfassung, vereinbar wäre.

Ihre Beschwerden begrenzen sich auf die in Paragraph 5 Absatz 2 Nr. 1 vorgesehene Maßnahme, die ihres Erachtens eine Steuer darstellt, ohne daß die Erfordernisse von Artikel 170 der Verfassung beachtet würden.

B.33.4. Da der Gesetzgeber die Einhaltung der vom König festgesetzten Teilhaushalte durchsetzen will, ist es gerechtfertigt, daß er Mechanismen vorsieht, um zu prüfen, ob die Teilhaushalte überschritten werden oder nicht, und um gegebenenfalls diese Überschreitung durch eine Maßnahme wie den angefochtenen Beitrag « zurückzufordern ». Angesichts dessen, daß der König sowohl den Gesamthaushalt als auch die Teilhaushalte festsetzt, ist es gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber den König ermächtigt, die Modalitäten dieses Beitrags unter den von ihm festgelegten Bedingungen zu bestimmen.

Die beanstandete « Rückforderung » ist als ein besonderer Beitrag zur Finanzierung eines besonderen Sektors der Sozialversicherung zu betrachten. Dieser Beitrag wird indirekten Partnern der Sozialversicherung abverlangt, die, wenn sie nicht für die Haushaltsüberschreitungen verantwortlich sind, in jedem Fall deren Nutznießer sind. Ihre Gewinne sind nämlich weitgehend mit dem Umfang der Erstattungsfähigkeit der Arzneimittel verbunden. Der Beitrag wird nur auf die erstattungsfähigen Arzneimittel berechnet, ist im betreffenden Produktsegment entsprechend dem Marktanteil des betreffenden Herstellers enthalten und wird unter Beachtung aller Bedingungen, die der Überschreitung des Teilhaushaltes zugrunde gelegen haben, festgelegt.

Ein solcher Beitrag ist nicht als Steuer anzusehen. Er ist Bestandteil eines Bündels von Maßnahmen, die dazu dienen, den Haushaltsausgleich eines mit einem Defizit behafteten Sektors der Sozialversicherung zu gewährleisten.

B.34. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.35. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln, daß Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes dem König die Möglichkeit gewähre, ohne daß Seine Entscheidung im Ministerrat beraten oder auf der Grundlage von Stellungnahmen gefaßt werden müsse, Maßnahmen zur Rückforderung jeder Überschreitung der betreffenden Teilhaushalte von den Arzneimittelherstellern zu beschließen, ohne zu verlangen, daß diese Überschreitung bedeutsam sei oder eine gewisse Höhe erreiche,

dies im Unterschied zu den Vorschriften der anderen Bestimmungen des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 für die Erbringung von Pflegeleistungen, von Dienstleistungen und für Einrichtungen, für die in Krankenhäusern erbrachten Leistungen, für Leistungen der klinischen Biologie, für Leistungen der klinischen Biologie zugunsten von in einem Krankenhaus aufgenommenen Patienten, für Leistungen der klinischen Biologie zugunsten von nicht in einem Krankenhaus aufgenommenen Patienten und für die im Gesetz vorgesehene Ausdehnung auf andere Leistungen.

B.36. Aus den unter B.30 angeführten Gründen war der Gesetzgeber der Auffassung, daß der angefochtene Artikel 8 gerechtfertigt sei. Aus den Vorarbeiten geht im übrigen hervor, daß der Gesetzgeber mit verschiedenen Mitteln versucht, die Ausgaben im Arzneimittelsektor « optimal zu beherrschen », und hierüber mit den pharmazeutischen Unternehmen verhandelt.

In bezug auf sämtliche vorgesehenen Beiträge heißt es:

« Die Regierung wünscht, solche Beiträge in Zukunft zu begrenzen oder zu vermeiden und sie durch eine rationellere Nutzung der Arzneimittel zu ersetzen. Es werden verschiedene Anstrengungen unternommen, um die verschreibenden Ärzte im Prozeß einer rationellen Nutzung der Arzneimittel und einer Bewußtseinsbildung für die Kosten zu begleiten. Die Regierung bittet die pharmazeutische Industrie, ebenfalls Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unternehmen, insbesondere durch Einschränkung der Verkaufsförderung für Arzneimittel, durch Anwendung eines strengen Kodex der Berufsethik auf dem Gebiet der Werbung und der Marktforschung sowie durch die Mitarbeit an der Verwirklichung der Zielsetzung, nämlich einer *evidence based medicine*.

Die Regierung ist offen für alle konkreten Vorschläge der Industrie, die zum Prozeß einer rationellen Nutzung der Arzneimittel beitragen können. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0297/001, S. 10)

Aus den obenerwähnten Vorarbeiten geht hervor, daß die Bestimmung im Hinblick auf die Zielsetzung sachdienlich ist.

Sie mißachtet ebenfalls nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da Artikel 8 so ausgelegt wird, daß er es dem König nicht erlaubt, Haushalte « zurückzufordern », die nicht mit Sicherheit überschritten würden, und dahingehend, daß die « Rückforderung » an die jeweiligen Marktanteile und an die Umstände, die der Überschreitung zugrunde liegen, gebunden wird. Der Hof verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß der Gesetzgeber davon ausgehen kann, daß eine Überschreitung des Arzneimittelhaushalts höhere Gewinne für die pharmazeutischen

Unternehmen mit sich bringt. Der Hof bemerkt ferner, daß die « Rückforderung » als Übergangsmaßnahme gedacht ist, da im selben Artikel eine Anpassung der Modalitäten oder der Erstattungsgrundlage im Verhältnis zur Haushaltsüberschreitung vorgesehen ist.

B.37. Der zweite Klagegrund ist nicht begründet.

In bezug auf den siebten Klagegrund

B.38. Der siebte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung, dem Grundsatz *non bis in idem* und dem Grundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Steuern.

B.39. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15*bis* des Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung sieht unter den Einkünften der Versicherung folgendes vor:

« [Der] Ertrag eines Zusatzbeitrags auf den Umsatz, der auf dem belgischen Markt für die in Artikel 34 Nr. 5 Buchstabe *b*) und *c*) erwähnten Arzneimittel erzielt wird, die in den Listen der rückzahlbaren pharmazeutischen Lieferungen eingetragen sind und die von einer Krankenhausapotheke oder einem Arzneimitteldepot zugunsten von in einem Krankenhaus aufgenommenen Begünstigten oder zugunsten von nicht in einem Krankenhaus aufgenommenen Begünstigten abgegeben werden.

Dieser Beitrag geht zu Lasten der pharmazeutischen Betriebe, die diesen Umsatz im Jahr erzielt haben, das dem Jahr vorangeht, für das der Beitrag geschuldet wird. »

Die angefochtene Bestimmung legt den Betrag dieses Beitrags für das Jahr 2000 auf 2 % des im Laufe des Jahres 1999 erzielten Umsatzes fest.

B.40. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Dezember 1999 geht hervor, daß dieser Beitrag durch den Umstand gerechtfertigt ist, « daß die Erstattungen der pharmazeutischen Unternehmen an die Krankenhäuser sich verringern werden durch die Verpflichtung der Krankenhäuser, dem LIKIV den tatsächlich gezahlten Einkaufspreis in Rechnung zu stellen »; folglich « erlegt [der Gesetzgeber] den pharmazeutischen Unternehmen als Gegenleistung einen Beitrag von 2 % des Umsatzes, der mit den im Krankenhausbereich gelieferten Arzneimitteln erzielt wird, auf (Artikel 191 Nr. 15*bis*) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0297/001, S. 10).

B.41.1. Der betreffende Beitrag ist die Ergänzung einer Maßnahme, mit der zunächst die Krankenhäuser und ihre Arzneimitteldepots belegt werden, indem ihnen ein Vorteil entzogen wird, der mit dem System der ihnen in der Vergangenheit von den pharmazeutischen Unternehmen gewährten Nachlässe verbunden war. Diese Maßnahme hat indirekt einen Vorteil für diese Unternehmen zur Folge, die künftig den vollen Preis der dieser Kategorie von Kunden gelieferten Arzneimittel erhalten dürften. Ziel des Gesetzgebers ist es jedoch, dafür zu sorgen, daß der Ertrag dieser Korrekturmaßnahme in Wirklichkeit dem mit einem Defizit kämpfenden Sektor der Kranken- und Invalidenversicherung zugute kommt. Es ist nicht erkennbar, daß der Gesetzgeber, indem er den von den pharmazeutischen Unternehmen zu leistenden Beitrag pauschal auf 2 % des mit dem Verkauf an diese Kunden erzielten Umsatzes festsetzt, eine offensichtlich unverhältnismäßige Einschätzung unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einkünfte, die sie aus der Abschaffung der Nachlässe erzielen dürften, vorgenommen hätte.

B.41.2. Folglich ist die angefochtene Maßnahme nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

B.41.3. Überdies und ohne daß geprüft werden muß, ob die angefochtene Maßnahme als Steuer anzusehen ist, bemerkt der Hof, daß diese Maßnahme durch das Gesetz selbst festgelegt wird und daß der Grundsatz *non bis in idem* für den Gesetzgeber auf steuerlichem Gebiet nicht verbindlich ist. Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Parteien in bezug auf einen « Grundsatz der persönlichen Beschaffenheit der Steuern » besteht tatsächlich rechtlich und faktisch ein ausreichender Zusammenhang zwischen dem Schuldner des Beitrags und der Handlung oder dem Umstand, die beziehungsweise der ihm zugrunde liegt.

B.42. Der siebte Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den achten Klagegrund

B.43. Der achte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung.

B.44. Artikel 15^{ter} des Gesetzes über die Kranken- und Invalidenversicherung sieht unter den Einkünften der Versicherung einen Zusatzbeitrag von 2 % auf den Umsatz vor. Der angefochtene Artikel 12 schreibt diesen Beitrag für das Jahr 2000 vor. Der angefochtene Artikel 13 fügt hinzu, daß die Abgabe geschuldet ist, « wenn auf der Grundlage eines Berichts des Allgemeinen Rates nach Stellungnahme der Haushaltskontrollkommission festgestellt wird, daß das Teilhaushaltsziel im Bereich Fertigarzneimittel und gleichgesetzte Produkte überschritten wird oder zu werden droht durch das Bestehen einer bedeutenden Gefahr der Überschreitung des Teilhaushaltsziels im Bereich Fertigarzneimittel und gleichgesetzte Produkte. Der König bestimmt auf der Grundlage des vorerwähnten Berichts, der dem Minister der Sozialen Angelegenheiten spätestens am 15. Juli 2000 übermittelt wird, ob diese Bedingungen erfüllt sind ».

B.45. Diese Maßnahme steht im direkten Verhältnis zu der unter B.30 erwähnten allgemeinen Zielsetzung.

Diese im übrigen auf ein Jahr begrenzte Maßnahme kann angesichts der laufenden Entwicklung und des angestrebten Haushaltsziels nicht als offensichtlich unvernünftig angesehen werden.

Im übrigen bemerkt der Hof, daß der Gesetzgeber selbst die Bedingungen beschrieben hat, unter denen die Abgabe geschuldet ist, und daß er ein Verfahren vorgesehen hat, um *in concreto* zu prüfen, ob das Ziel des Teilhaushaltes im Bereich der Fertigarzneimittel überschritten wird oder überschritten zu werden droht, und daß im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist, daß gegen einen « Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung » hätte verstoßen werden können.

B.46. Der achte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior